

24.09.2021

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

A Problem und Regelungsbedarf

Mit Bericht vom 11. November 2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Landtag über die Ergebnisse der Überprüfung der Wirksamkeit des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) gemäß § 49 Absatz 3 WTG informiert (Vorlage 17/4139). Die Überprüfung hatte Änderungsbedarfe (u.a. Gewaltprävention stärker in den Fokus der Aufsicht rücken, einheitliches Handeln der WTG-Behörden, stärkere Ausrichtung auf die Eingliederungshilfe) aufgezeigt, die nunmehr aufgegriffen werden.

Insbesondere aufgrund der Ereignisse in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof zeigt sich, dass zwingend Regelungsbedarf bei der Verbesserung des Gewaltschutzes besteht, besonders in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Auch wenn die Aufarbeitung der Ereignisse noch nicht abgeschlossen ist, lässt sich bereits jetzt feststellen, dass die bestehenden Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes zur Anwendung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nicht eindeutig genug und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dazu oftmals nicht bekannt sind.

Festzustellen ist auch, dass die nicht rechtskonforme Anwendung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen über Jahre nicht aufgefallen ist. Von daher sind Regelungen zur Verbesserung des Schutzes von Menschen erforderlich, die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen leben.

Handlungsbedarf besteht auch beim Gewaltschutz für Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten. Vorkommnisse in der Vergangenheit zeigen, dass das Zusammenleben von Menschen über weite Teile des Tages und über Jahre hinweg zu Verhaltensweisen führen kann, die nicht akzeptabel sind. Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung bietet bereits Eckpunkte und Mindestanforderungen in den Gewaltschutzkonzepten und betont u.a. die Notwendigkeit eines Interventionskonzeptes. Der Vereinbarung können sich Werkstätten, Werkstatträter und Frauenbeauftragte freiwillig anschließen. Ergänzend wird nun durch das WTG eine unabhängige, neutrale staatliche Aufsicht zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen eingeführt, die sich insbesondere auf ordnungsrechtliche Belange erstreckt.

Der Staat ist in der Verantwortung, die Rechte der Menschen mit Behinderungen und ihre Würde umfassend zu schützen. Von daher müssen die Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend ergänzt werden.

Mit § 47 Absatz 2 WTG ist befristet bis zum 31. Juli 2021 die Möglichkeit eröffnet worden, für die Kurzzeitpflege auch Plätze in Doppelzimmern vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen nutzen können, die oberhalb der zulässigen Doppelzimmerquote von 20 vom Hundert liegen und für vollstationäre Pflege nicht mehr genutzt werden durften. Wie bisher kann nicht von einem auskömmlichen Angebot von Kurzzeitpflegeplätzen ausgegangen werden. Deshalb ist eine Verlängerung der Übergangsregelung erforderlich.

B Lösung

Mit den Änderungen im Wohn- und Teilhabegesetz (Artikel 1) soll der Gewaltschutz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Werkstätten für behinderte Menschen gestärkt werden. Dazu sollen insbesondere

- die Regelungen zur freiheitsentziehenden Unterbringung sowie zu freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen neu gefasst werden (Prävention, Durchführung, Dokumentation, Prüfungen, Einbindung der Betroffenen),
- eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen eingerichtet werden,
- die staatlichen Prüfungen verbessert werden (Präzisierung der Aufgaben der Bezirksregierungen, stichprobenmäßige Vor-Ort-Prüfung auch durch die Bezirksregierungen, „Überkreuz-Prüfungen“, Regelungen zum Berichtswesen),
- eine einheitlichere Rechtsanwendung durch die WTG-Behörden erreicht werden und
- in Werkstätten für behinderte Menschen eine kombinierte kommunale und staatliche Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz eingeführt werden.

Mit der Aufhebung der bisher in § 47 Absatz 2 WTG geregelten Befristung können über den 31. Juli 2021 hinaus für die Kurzzeitpflege auch Plätze in Doppelzimmern vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen genutzt werden, die oberhalb der zulässigen Doppelzimmerquote von 20 vom Hundert liegen und für vollstationäre Pflege nicht mehr genutzt werden durften.

Insbesondere zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen sollen die Regelungen des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 2) weiter entwickelt werden. Insbesondere sollen für die Leistungsträger die Voraussetzungen geschaffen werden, auch anlassunabhängige Kontrollen wirksam durchführen zu können.

Darüber hinaus sollen zur Verbesserung der Arbeitsgrundlagen der Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe, die ein wichtiges Beratungsgremium für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen darstellt, die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um einen ausreichend ausdifferenzierten Datenbestand aufzubauen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Um die staatlichen Prüfmöglichkeiten und eine einheitliche Rechtsanwendung in den Einrichtungen zu verbessern, sollen die Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden die folgenden neuen Aufgaben übernehmen:

- jährlich stichprobenweise 5 vom Hundert der Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, vor Ort prüfen,
- jährlich 1 vom Hundert der Einrichtungen, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Aufsichtsbehörde vor Ort prüfen,
- Auswertung der Prüfberichte der WTG-Behörden und jährliche Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde.

Insgesamt verursacht die Wahrnehmung dieser vorgenannten neuen Prüfaufgaben einen Aufgabemehrbedarf bei den Bezirksregierungen im Umfang von rechnerisch sechs Vollzeitäquivalenten (VZÄ - Sachbearbeitung).

Für die neue ordnungsbehördliche Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen kommt bei den Bezirksregierungen daneben ein Aufgabemehrbedarf von drei VZÄ (Sachbearbeitung) hinzu.

Zusätzlich entsteht durch die Stärkung der ordnungsbehördlichen Aufsicht und die neuen Aufgaben im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als oberste Aufsichtsbehörde ein Aufgabemehrbedarf von drei VZÄ (Sachbearbeitung).

Insgesamt hat die Novellierung des WTG damit bei den Bezirksregierungen einen Aufgabemehrbedarf von neun und beim Ministerium von drei VZÄ zur Folge.

Zu diesem Gesetz wurde ein Beteiligungsverfahren zur Kostenfolgenabschätzung gemäß § 1 Absatz 2 und § 7 KonnexAG durchgeführt. Das Ergebnis und die Berechnungsdetails sind in der Anlage zum Gesetzesentwurf abgebildet.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die Aufsicht in den Werkstätten für behinderte Menschen ergibt sich in den kommunalen WTG-Behörden ein zusätzlicher Personalbedarf von 21,85 Vollzeitäquivalenten.

In Anwendung des Runderlasses des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 ergibt sich eine Auswirkung auf die Finanzlage der Kommunen in Höhe von 2,27 Mio. Euro (Personalkosten, Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten).

Die Kommunen können ihre Kosten nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 10a, auf die Werkstätten für behinderte Menschen umlegen; die AVerwGebO NRW ist entsprechend anzupassen.

Die Kosten für die Prüfungen können von den Werkstätten für behinderte Menschen bei den jeweiligen Leistungsträgern, wie den Landschaftsverbänden als Teil der kommunalen Familie, geltend gemacht werden. Die oben vorbehaltlich der Änderung der AVerGebO ermittelten Kosten in Höhe von 2,27 Mio. Euro überschreiten für sich betrachtet nicht die konnexitätsrelevante Kostenschwelle von rund 4,5 Mio. Euro¹.

Konnexitätsrelevante Mehrkosten ergeben sich nicht aus den Änderungen im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die insgesamt einer Konkretisierung bereits bestehender Pflichten der Träger der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen sowie der Aufgabenwahrnehmung durch die aufsichtsführende Behörde dienen. Es handelt sich insoweit lediglich um eine weitere Ausformung von existierenden Aufgaben. Die Konkretisierung bestehender Regelungen im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch erhöht die Rechtssicherheit und schafft mehr Rechtsklarheit im Verhältnis zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der aufsichtsführenden Behörde und dient der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe.

Das MAGS überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden fortlaufend die durch das Gesetz und die hierauf beruhende Verordnung entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diesbezüglich wird durch die Aufhebung der Befristung nach § 47 Absatz 2 WTG im Ergebnis keine konnexitätsrelevante Mehrbelastung für die Kommunen gesehen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die im Bereich privater Betreiber oft mittelständischen stationären Pflegeeinrichtungen würde ohne die geplante Rechtsänderung die Erlaubnis entfallen, überzählige Doppelzimmer für Kurzzeitpflege nutzen zu können. Damit verlören sie die hierauf entfallenden Einnahmen. Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die privaten Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen werden insbesondere erreicht durch Änderungen zum Gewaltschutz und im Hinblick auf die Sicherstellung einer hohen Qualität der Betreuung sowie der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe.

¹ IT NRW, Stand Juni 2020: 17.931.816 EinwohnerInnen x 0,25 Euro= 4.482.954,00 Euro
<https://www.it.nrw/nrw-einwohnerzahl-lag-ende-juni-2020-bei-17-932-000-101127>

Darüber hinaus steigert eine ordnungsbehördliche Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen, die insbesondere den Gewaltschutz in den Einrichtungen verbessert, die Qualität sowohl der Teilhabe am Arbeitsleben für die Werkstattbeschäftigten als auch des Arbeitsumfelds der pflegenden Beschäftigten bzw. Mitarbeiter.

K Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Das Wohn- und Teilhabegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeiner Teil

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2 Gemeinsame Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsangebote

- a) In Teil 1 wird in der Angabe zu Kapitel 2 nach der Angabe „Betreuungsangebote“ die Angabe „sowie Angebote zur Teilhabe an Arbeit“ eingefügt.

- § 4 Allgemeine Anforderungen
- § 5 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- § 6 Informationspflichten, Beschwerdeverfahren
- § 7 Leistungen an Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und deren Beschäftigte

- b) Nach der Angabe zu § 8 werden die folgenden Angaben eingefügt:
- „§ 8a Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen
- § 8b Einwilligungen der Nutzerinnen, Nutzer und Werkstattbeschäftigten, Betreuerinnen und Betreuer“.
- § 8 Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen
- § 9 Anzeigepflichten
- § 10 Dokumentationspflichten
- Kapitel 3
Qualitätssicherung**
- c) Nach der Angabe zu § 13 wird die folgende Angabe eingefügt:
- „§ 13a Einrichtungsinterne Qualitätssicherung“.
- § 11 Anspruch auf Information und Beratung
- § 12 Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung
- § 13 Möglichkeit begründeter Abweichung von Anforderungen
- § 14 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung
- § 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung
- d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
- „§ 16 Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson“.
- § 16 Ombudsperson
- e) Nach der Angabe zu § 17 wird die folgende Angabe eingefügt:
- „§ 17a Geltung für Angebote zur Teilhabe an Arbeit“.
- § 17 Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung

**Teil 2
Besonderer Teil**

**Kapitel 1
Einrichtungen mit umfassendem
Leistungsangebot**

- § 18 Begriffsbestimmung
- § 19 Grundsätzliche Anforderungen
- § 20 Anforderungen an die Wohnqualität
- § 21 Personelle Anforderungen
- § 22 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer
- § 23 Behördliche Qualitätssicherung

**Kapitel 2
Wohngemeinschaften mit
Betreuungsleistungen**

- § 24 Begriffsbestimmung
- § 25 Selbstverantwortete Wohngemeinschaften
- § 26 Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- § 27 Anforderungen an die Wohnqualität
- § 28 Personelle Anforderungen
- § 29 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer
- § 30 Behördliche Qualitätssicherung

**Kapitel 3
Servicewohnen**

- § 31 Begriffsbestimmung
- § 32 Anforderungen und Qualitätssicherung

**Kapitel 4
Ambulante Dienste**

- § 33 Begriffsbestimmung
- § 34 Grundsätzliche Anforderungen
- § 35 Behördliche Qualitätssicherung

**Kapitel 5
Gasteinrichtungen**

- § 36 Begriffsbestimmung
- § 37 Grundsätzliche Anforderungen
- § 38 Anforderungen an die Wohnqualität
- § 39 Personelle Anforderungen
- § 40 Mitwirkung und Mitbestimmung

- f) Nach der Angabe zu § 41 werden die folgenden Angaben eingefügt:

**„Kapitel 6
Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen**

- § 41a Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung
§ 41b Mittel der behördlichen Prüfung“.

- g) Nach der Angabe zu § 43 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 43a Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden“.

§ 41 Qualitätssicherung

**Teil 3
Ordnungswidrigkeit, Zuständigkeit, Zusammenarbeit, Verordnungsermächtigung**

- § 42 Ordnungswidrigkeiten
§ 43 Zuständigkeit

- § 44 Zusammenarbeit der Behörden
§ 45 Rechtsverordnungen

**Teil 4
Schlussvorschriften**

- § 46 Einschränkung von Grundrechten
§ 47 Übergangsregelungen
§ 48 Bestandsschutzregelung für personelle Anforderungen
§ 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „sowie Angebote zur Teilhabe an Arbeit“ eingefügt.

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dieses Gesetz ist unter Beachtung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419) und des § 1 des Inklusionsgrundsätzegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, anzuwenden.“

Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.

(2) Das Gesetz soll die angemessene Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Belange der älteren oder pflegebedürftigen Menschen und der Menschen mit Behinderung und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sicherstellen. Es soll ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch schützen.

(3) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ihre Leistungserbringung auch auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten auszurichten. Sie sollen den Menschen eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung insbesondere durch die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

(4) Die Menschen sollen insbesondere

1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen

- b) Nach Absatz 4 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. frei von Diskriminierung am Arbeitsleben teilnehmen und ihr Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen ausüben, was auch den Schutz vor Gewalt und Belästigungen umfasst,“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Dieses Gesetz gilt auch für Angebote zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
 6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
 7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
 8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
 9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

(2) Angebote im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
3. Angebote des Servicewohnens,

aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

4. ambulante Dienste und

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

5. Gasteinrichtungen.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, soweit diese der Erlaubnispflicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022) unterliegen, Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. S. 886), Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) und des § 15 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.“

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, soweit diese der Erlaubnispflicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) unterliegen, Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 617), Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, und des § 15 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610).

(4) Die Feststellung, ob ein Angebot dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfällt, lässt dessen Einordnung nach anderen Rechtsvorschriften unberührt. Dies gilt insbesondere auch für leistungsrechtliche Regelungen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3
Begriffsbestimmungen

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „2 Absatz 14 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730)“ durch die Wörter „46 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ ersetzt.

(1) Betreuung und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes umfassen Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) und soziale Betreuung. Soziale Betreuung umfasst Tätigkeiten, die Menschen in einer selbstbestimmten Lebensführung und insbesondere der Erfüllung ihrer sozialen und kognitiven Bedürfnisse unterstützen sowie der Förderung einer unabhängigen Lebensführung und der vollen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dienen. Hierzu gehören darüber hinaus die Hilfestellung bei der Gestaltung und Strukturierung des Alltagslebens, die Erhaltung oder Wiederherstellung der körperlichen Mobilität und Arbeitsfähigkeit zugleich mit der anleitenden Unterstützung bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit wie auch bei der Gestaltung der sozialen Beziehungen und der Freizeit. Nicht umfasst sind allgemeine unterstützende Tätigkeiten, die nicht vorwiegend auf Grund eines durch hohes Alter, Pflegebedürftigkeit oder eine Behinderung begründeten Unterstützungsbedarfes erbracht werden.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Betreuungsleistungen“ die Wörter „oder Leistungen zur Teilhabe an Arbeit als Werkstatt für behinderte Menschen“ eingefügt.

(2) Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter ist, wer allein oder gemeinschaftlich mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person älteren oder pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach diesem Gesetz anbietet.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Werkstattbeschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit Behinderung, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen aufgenommen wurden und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen. Das schließt Menschen mit Behinderungen mit sehr hohen oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen ein.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Angeboten“ die Wörter „oder für die Angebote“ eingefügt.

(3) Nutzerinnen und Nutzer sind ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, denen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach diesem Gesetz angeboten werden oder die diese Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

(4) Beschäftigte sind Personen, die im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, unabhängig davon, mit wem das Beschäftigungsverhältnis besteht. Für Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Leistungsanbieterin oder zum Leistungsanbieter stehen, gilt dies nur, soweit sie betreuende Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

(5) Fachkräfte sind Beschäftigte, die in einer mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, um Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pflege oder sozialen Betreuung unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes der fachlichen Erkenntnisse auszuüben. Hauswirtschaftsfachkräfte sind Beschäftigte, die in einer dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, um die hauswirtschaftliche Versorgung (Ernährung, Verpflegung, Reinigung, Wäscheversorgung) der Nutzerinnen und Nutzer zu organisieren, zu planen, durchzuführen sowie dabei durch Einhaltung der Hygieneanforderungen einen ausreichenden Schutz vor Infektionen zu gewährleisten.

- (6) Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer umfasst Informations-, Mitsprache- und Beratungsrechte bei Entscheidungen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters, wobei die Entscheidung nicht von der Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer abhängig ist.
- (7) Mitbestimmung bezeichnet die Form der Mitwirkung, bei der Entscheidungen oder Maßnahmen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erst durch Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer wirksam werden.
5. In der Überschrift zu Kapitel 2 werden nach dem Wort „Betreuungsangebote“ die Wörter „sowie Angebote zur Teilhabe an Arbeit“ eingefügt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „den leistungsrechtlichen Vereinbarungen“ durch die Wörter „sämtlichen leistungsrechtlichen Vereinbarungen einschließlich der Vereinbarungen zu Wohnraumüberlassung und Betreuung“ ersetzt.
- (1) Angebote und Leistungen nach diesem Gesetz müssen dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und barrierefrei sein. Den individuellen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ist, insbesondere wenn sie körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, durch angemessene Vorkehrungen Rechnung zu tragen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben hierfür die angebotsbezogenen erforderlichen personellen, sächlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zu unterhalten und ihre Verpflichtungen aus den leistungsrechtlichen Vereinbarungen zu erfüllen. Maßstab für Leistungserbringung und Angebotsgestaltung müssen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen die individuellen Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer sein.
- (2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen angebotsbezogen sicherstellen, dass der Zweck des Gesetzes in die Konzeption der Leistungserbringung eingeht und sich die Umsetzung daran ausrichtet.

Kapitel 2

Gemeinsame Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsangebote

§ 4

Allgemeine Anforderungen

- b) In Absatz 3 Nummer 5 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „, die den zuständigen Prüfstellen sowie den Trägern der Eingliederungshilfe auf Verlangen vorzulegen ist“ eingefügt.
- (3) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Betreuungsleistungen müssen ein Qualitätsmanagement betreiben, das mindestens umfasst:
1. eine Beschreibung der Qualitätsziele,
 2. eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität,
 3. ein verbindliches Konzept für die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten,
 4. eine Beschreibung der Kernprozesse des Betriebes
 5. eine geeignete Dokumentation der Maßnahmen.
- (4) Sie haben zudem sicherzustellen, dass bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die Beschäftigten die Hygieneanforderungen nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse einhalten.
- (5) Zur Gewährleistung einer angemessenen Palliativversorgung haben Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die Inanspruchnahme der Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung durch eine Kooperation mit den entsprechenden Angeboten zu ermöglichen. Dies gilt nur, wenn auch Nutzerinnen und Nutzer mit nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankungen bei einer zugleich eng begrenzten Lebenserwartung betreut werden sollen und die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sich nicht zur vollständigen Leistungserbringung durch eigene Beschäftigte entschieden haben. Der Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, bleibt unberührt.
- c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „– Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist,“ gestrichen.

(6) Wohnangebote nach diesem Gesetz sollen in räumlicher Anbindung an Wohnsiedlungen errichtet werden und so gelegen sein, dass den Nutzerinnen und Nutzern eine Teilhabe am Leben in der örtlichen Gemeinschaft möglich ist. Der Entstehung entsprechender Angebote im ländlichen Raum steht diese Regelung nicht entgegen.

(7) Sofern in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes keine besonderen Anforderungen an die Ausführung baulicher Anlagen gestellt werden, gelten die Vorschriften der Landesbauordnung und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Vorschriften.

(8) Alle Beschäftigten müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter überzeugen sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von der persönlichen Eignung der Beschäftigten und stellen den Fortbestand der fachlichen Eignung durch Umsetzung des Fort- und Weiterbildungskonzeptes nach Absatz 3 Nummer 3 sicher.

(9) Die Personaleinsatzplanung soll so gestaltet werden, dass die Beschäftigten regelmäßig nur im Rahmen ihrer vertraglich geregelten Arbeitszeit eingesetzt werden. Die für die Pflege oder Betreuung verantwortliche Leitungskraft (verantwortliche Fachkraft und Pflegedienstleitung) muss Fachkraft sein und über eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufstätigkeit verfügen. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zählen in vollem Umfang, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte zählen entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.

(10) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat schriftlich mindestens festzulegen,

1. welche betreuenden Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden und welchen Beschäftigten dabei welche Aufgaben und Verantwortungen zuzuordnen sind,
2. welche fachlichen Standards es für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten gibt und wie deren Umsetzung gesichert wird,
3. wie die oder der Beschäftigte für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten qualifiziert wurde und
4. wie die Überwachung der Ausübung dieser betreuenden Tätigkeit organisiert ist.

Die Beschäftigten sind von den Festlegungen in Kenntnis zu setzen und deren Umsetzung ist zu dokumentieren.

(11) Ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Tätigkeiten sind:

1. die Steuerung und Überwachung von Pflege- und Betreuungsprozessen sowie die Zielfestlegung und Planung der Maßnahmen im Pflege- und Betreuungsprozess einschließlich der Kontrolle und Auswertung der Pflege- und Betreuungsqualität und der wesentlichen Abstimmungen mit anderen Leistungserbringern der medizinischen Versorgung,
2. die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer über fachlich begründete Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung sowie die Mitwirkung bei Entscheidungen über deren Anwendung und
3. die Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit sowie die Überwachung der Durchführung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen.

(12) Soweit die Tätigkeiten nach Absatz 11 auf pflegerische Prozesse bezogen sind, sind sie Fachkräften der Pflege vorbehalten, soweit sich die Tätigkeiten nach Absatz 11 auf Betreuungsprozesse beziehen, Fachkräften der sozialen Betreuung, die jeweils über die angebotsbezogene erforderliche Fachkunde verfügen.

(13) Bei der Planung und Durchführung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse sowie des Wohnens ist die Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer, eigene Entscheidungen zu treffen, zu beachten und ihre Selbstbestimmung zu fördern. Sie sind deshalb rechtzeitig zu beteiligen und ihre Wünsche sind zu berücksichtigen. Die Durchführung von Pflege und Betreuung bedarf des Einverständnisses der Nutzerin oder des Nutzers.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „Nutzerinnen und Nutzern, deren Mitwirkungsgremien und Vertrauenspersonen,“ eingefügt.

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben im Rahmen der jeweiligen Leistungsvereinbarungen die gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern. Zu diesem Zweck sollen sie mit Angehörigen, sonstigen Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer, bürgerschaftlich Engagierten und Institutionen der Gemeinde, des Sozialwesens, der Kultur und des Sports zusammenwirken und diese möglichst in die Gestaltung der Angebote einbeziehen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

(2) Der Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft dient unter anderem

1. die Einbeziehung von Angehörigen und anderen Bezugspersonen sowie bürgerschaftlich Engagierten in das von dem jeweiligen Angebot unterstützte Alltagsleben sowie die Öffnung der Angebote für Kooperationen und Veranstaltungen mit externen Institutionen, Vereinen und anderen Stellen,
2. zielgruppenbezogenen Betätigungen anzubieten, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen,
3. in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen und Organisationen regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten im Quartier zu informieren und die Teilnahme daran zu unterstützen und zu fördern und

„Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben dies angebotsbezogen in Textform in einem Teilhabekonzept zu konkretisieren.“

4. die Wahrnehmung auswärtiger Termine zu unterstützen und zu fördern.

(3) Alle Individual- und Gemeinschaftsbereiche müssen über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzugangs verfügen.

§ 6 Informationspflichten, Beschwerdeverfahren

8. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Beschwerdestellen“ die Wörter „, einschließlich der zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle und bestellter Ombudspersonen sowie weiterer Beschwerdemöglichkeiten,“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Nutzern“ die Wörter „, den Mitwirkungsgruppen, Vertrauenspersonen und der zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle und bestellten Ombudspersonen“ eingefügt.

(1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind vorbehaltlich weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche der Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet,

1. alle Interessierten über ihr Leistungsangebot nach Art, Umfang und Preis in geeigneter Weise zu informieren,
2. die Nutzerinnen und Nutzer schriftlich über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren,
3. die aktuellen Prüfberichte über Regelprüfungen der Aufsichtsbehörde an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen sowie die Prüfberichte über Regelprüfungen der letzten drei Jahre zur Einsichtnahme durch die gegenwärtigen oder künftigen Nutzerinnen und Nutzer oder von ihnen beauftragte Personen bereitzuhalten,
4. den aktuellen Prüfbericht über Regelprüfungen der Aufsichtsbehörde gegenwärtigen sowie künftigen Nutzerinnen und Nutzern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen und
5. Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Vertreterinnen und Vertretern Einblick in die Dokumentation der Betreuungsleistungen zu gewähren und ihnen erforderliche Kopien der im Einzelfall

erforderlichen Teile der Dokumentation unentgeltlich zu überlassen.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens beinhalten:

1. die Information der Nutzerinnen und Nutzer über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

9. § 8 wird durch die folgenden §§ 8 bis 8b ersetzt:

**„§ 8
Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen**

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte. Dazu haben sie Konzepte zur Gewaltprävention in Textform zu entwickeln. Die Schutzkonzepte beinhalten mindestens Präventionsstrategien und Interventionskonzepte. Die Inhalte und deren praktische Umsetzung sind den Beschäftigten regelmäßig zu vermitteln und dies zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind bei Überprüfungen vorzulegen. § 37a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Einrichtungen, die freiheitsentziehende Unterbringungen oder freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt haben, müssen zusätzlich ein Konzept zur Vermeidung von solchen Maßnahmen

**§ 8
Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen**

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte.

(2) Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers zulässig und unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie sind nur zulässig, wenn

1. eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist,
2. aus Sicht der Nutzerin oder des Nutzers der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,

vorlegen. Darin ist auch die Trennung zwischen Anordnung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen zu regeln sowie eine verantwortliche Person für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme zu benennen. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu diesen Maßnahmen vertraut zu machen und regelmäßig zu schulen.

(3) Die Konzepte sind unter Mitwirkung der Gremien, die die Interessen der Beteiligten vertreten, zu erstellen. Sie sind regelmäßig von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern unter Mitwirkung dieser Gremien zu evaluieren. Hierbei sind im Einzelfall die erforderlichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen.

3. der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommene Versuch vorausgegangen ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Nutzerin oder des Nutzers zu erreichen und
4. die Maßnahme der Wiederherstellung der freien Selbstbestimmung dient, soweit dies möglich ist. Die Maßnahme ist unter Angabe der Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers sowie der oder des für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren. Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter schriftlich in einem Konzept Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen festlegen. In diesem Konzept ist darzulegen, wie die Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen geregelt ist. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen.

§ 8a

Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

- neu -

(1) Freiheitsentziehende Unterbringungen sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind zu vermeiden. Werden sie im Einzelfall erforderlich, sind sie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen, Nutzer oder Werkstattbeschäftigten auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur zulässig

1. aufgrund rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin, des Nutzers

oder der oder des Werkstattbeschäftigten,

2. bei einwilligungsunfähigen Nutzerinnen, Nutzern oder Werkstattbeschäftigten mit Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten und nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts,
3. nach einstweiliger Anordnung des Betreuungsgerichts oder
4. wenn bei einem Aufschub Gefahr in Verzug ist.

Im Fall der Nummer 4 ist die gerichtliche Genehmigung durch die Betreuerin, den Betreuer oder Bevollmächtigten unverzüglich nachzuholen. Ist keine Betreuerin, kein Betreuer oder Bevollmächtigter vorhanden oder erreichbar, ist das Betreuungsgericht unverzüglich zu informieren.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind ferner nur zulässig, solange und soweit

1. sie den gerichtlich oder in der Einwilligung festgelegten Umfang nicht überschreiten,
2. die Nutzerin, der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte vor Anwendung der Maßnahme über deren Notwendigkeit adressatengerecht aufgeklärt wurde,
3. eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist und
4. aus Sicht der Nutzerin, des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigten der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Die Maßnahme ist sofort zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.

(3) Bei Fixierungen in Form der vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel ist eine ärztliche Anordnung und eine regelmäßige ärztliche Überprüfung notwendig. Zudem sind eine ständige

persönliche Bezugsbegleitung sowie die Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen sicherzustellen.

(4) Jede freiheitsentziehende Unterbringung und jede Anwendung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation muss Angaben zur Genehmigung des Betreuungsgerichts, zur Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten beziehungsweise zur Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigten sowie zu der oder dem für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen enthalten. Die Dokumentation ist von den zuständigen Behörden und Stellen im Rahmen ihrer Regelprüfungen zur Qualitätssicherung zu prüfen.

(5) Nach Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist der Nutzerin, dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigten unverzüglich ein geeignetes Angebot zur Nachbesprechung zu machen. Dabei sind die Gründe für die Maßnahme zu erläutern, die Wahrnehmungen der Nutzerin oder des Nutzers zu erfragen und Alternativen zu besprechen.

(6) Die Nutzerin oder der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte können nach Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 die Ombudsperson einschalten oder sich an das Betreuungsgericht wenden. Auf diese Möglichkeit sind die Nutzerin, der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte spätestens nach Beendigung der Maßnahmen hinzuweisen. Die Einrichtung ist verpflichtet, der Ombudsperson einmal jährlich eine Aufstellung über Art, Anzahl und Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 vorzulegen.

(7) Für freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen, gelten die Regelungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 8b

Einwilligungen der Nutzerinnen, Nutzer und Werkstattbeschäftigten, Betreuerinnen und Betreuer

- neu -

(1) Eine freiheitsentziehende Unterbringung oder eine Maßnahme, die die Freiheit beschränkt oder entzieht und ausschließlich auf rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin, des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigten beruht, ist nur zulässig, wenn sie mit der Nutzerin oder dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigten vorab erarbeitet und schriftlich festgehalten wurde. Hierbei sind mit der Nutzerin oder dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigten

1. die Maßnahme,
2. die Art der Anwendung,
3. der Nutzen der Maßnahme,
4. die Nachteile der Maßnahme und
5. die mögliche Dauer der Maßnahme mit dem nötigen Zeitaufwand

ohne Ausübung unzulässigen Drucks und missbräuchlicher Einflussnahme zu besprechen. Bestehen nach der Besprechung mit der Nutzerin oder dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigten Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme, so ist durch die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes festzustellen, dass keine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme vorliegt.

(2) Bei Umsetzung des Absatzes 1 sind rechtliche Betreuerinnen und Betreuer oder Bevollmächtigte zu beteiligen, sofern die Nutzerin oder der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte nicht widersprechen. Die Nutzerin oder der Nutzer oder die oder der

Werkstattbeschäftigte sind darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Einwilligung jederzeit widerrufen können. Widerrufen Nutzerinnen, Nutzer oder Werkstattbeschäftigte ihre Einwilligung, dürfen eine freiheitsentziehende Unterbringung sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen nur mit der Einwilligung der rechtlichen Betreuung oder der oder des Bevollmächtigten und Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen. In regelmäßigen Abständen, spätestens nach Ablauf von drei Monaten ist zu überprüfen, ob die Vereinbarung nach Absatz 1 fortbestehen soll und keine Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die Maßnahmen vorliegen.“

§ 9 Anzeigepflichten

10. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Verfahren zur Anerkennung von Werkstätten für behinderte Menschen gemäß § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.“

b) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Qualitätssicherung“ die Wörter „und für Gewaltprävention“ eingefügt.

(1) Wer Angebote nach diesem Gesetz betreiben will, hat seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben enthalten. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Soweit die zuständige Behörde den Einsatz einer internetgestützten, elektronischen Datenbank zur Verfügung stellt, haben die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter diese Datenbank zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht nach Absatz 1 zu nutzen.

(3) Eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Angebotes ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Angaben über die zukünftige Unterkunft und Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Nutzerinnen und Nutzern sind mit dieser Anzeige zu verbinden.

(4) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben eine bereits eingetretene Überschuldung oder eine eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine sonstige Unfähigkeit, die Verpflichtungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern zu erfüllen, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

11. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a
Einrichtungsinterne Qualitätssicherung**

- neu -

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ihre Beschäftigten regelmäßig in den einrichtungsindividuellen Teilhabe-, Gewaltschutz-, Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten zu schulen. Die Schulungen, die vermittelten Inhalte und die Teilnehmenden sind zu dokumentieren.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

**§ 14
Durchführung der behördlichen
Qualitätssicherung**

- a) Absatz 1 Satz 3 bis 6 wird aufgehoben.

(1) Die zuständigen Behörden prüfen die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Soweit in diesem Gesetz vorgesehen, prüfen die zuständigen Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote regelmäßig in den in diesem Gesetz festgelegten Zeitabständen (Regelprüfungen). In Pflegeeinrichtungen, in denen innerhalb der letzten 12 Monate eine Regelprüfung durch die Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist, umfassen die Regelprüfungen die Struktur- und Prozessqualität, grundsätzlich aber keine Überprüfung der Ergebnisqualität. Stellen die Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch während der Regel-, Anlass- oder Wiederholungsprüfungen nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch Mängel in

der Ergebnisqualität fest, so können sie zu diesen Prüfungen die zuständige Behörde hinzuziehen. Dies muss geschehen, wenn im Laufe dieser Prüfungen Gefahr für Leib und Leben von Nutzerinnen und Nutzern festgestellt wird. In diesen Fällen sind die Feststellungen der Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Grundlage für die Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen Behörde.

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) In Pflegeeinrichtungen, in denen innerhalb der letzten zwölf Monate eine Regelprüfung durch die Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist, umfassen die Regelprüfungen die Struktur- und Prozessqualität, grundsätzlich aber keine Überprüfung der Ergebnisqualität. Stellen die Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch während der Regel-, Anlass- oder Wiederholungsprüfungen nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch Mängel in der Ergebnisqualität fest, so können sie zu diesen Prüfungen die zuständige Behörde hinzuziehen. Dies muss geschehen, wenn im Laufe dieser Prüfungen Gefahr für Leib und Leben von Nutzerinnen und Nutzern festgestellt wird. In diesen Fällen sind die Feststellungen der Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Grundlage für die Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen Behörde.

(1b) In Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen innerhalb der letzten zwölf Monate eine Regelprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist, umfassen die Regelprüfungen die Struktur- und Prozessqualität, grundsätzlich aber keine Überprüfung der

Ergebnisqualität. Für Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe gilt Absatz 1a Satz 2 bis 4 entsprechend.“

(2) Eine Prüfung erfolgt darüber hinaus, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

(3) Die Prüfungen können unangemeldet und zu jeder Zeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie ihre verantwortlichen Beschäftigten haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen.

(4) Prüfergebnisse anderer gesetzlich vorgesehener Prüfinstitutionen, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung hinsichtlich des jeweils festgestellten Sachverhaltes zugrunde zu legen. Die erneute Prüfung eines bereits anderweitig geprüften Sachverhaltes ist zu vermeiden. Ergeben sich jedoch Beanstandungen oder liegen unabhängig von der Prüfung Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer vor, kann die zuständige Behörde eine eigenständige Prüfung durchführen.

Bei der Prüfung ist in Bezug auf die bauliche Barrierefreiheit grundsätzlich die Baugenehmigung zugrunde zu legen. Sofern Anhaltspunkte für eine Änderung der baulichen Anlage und für einen Verstoß gegen die baurechtlich geforderte Barrierefreiheit festgestellt werden, ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren.

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(5) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote beauftragten Personen sind befugt,

- aa) In Nummer 5 werden die Wörter „nehmen und“ durch das Wort „nehmen,“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. die Qualität der Betreuung vor Ort und den Betreuungszustand der Nutzerinnen und Nutzer mit deren Einwilligung in Augenschein zu nehmen und“.
1. die für die Wohn- und Betreuungsangebote genutzten Grundstücke und Räume - soweit diese einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, nur mit deren Zustimmung - sowie Geschäftsräume der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu betreten,
 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
 3. Einsicht in die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zu nehmen,
 4. sich mit den Nutzerinnen und Nutzern sowie den Mitwirkungsgremien oder Vertrauenspersonen in Verbindung zu setzen,
 5. bei pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und

6. die Beschäftigten zu befragen.

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen, die in keinem Verhältnis zum Leistungsanbieter stehen, hinzuzuziehen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter kann eine Vertretung der Vereinigung, der sie oder er angehört, hinzuziehen, soweit dies die zeitgerechte Durchführung der Prüfung nicht behindert. Die hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (6) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer

unterliegen oder Wohnzwecken des oder der Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der oder die Auskunftspflichtige und die Nutzerinnen und Nutzer haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(7) Das zuständige Ministerium kann die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützen. Es ist berechtigt, zum Zwecke einer landesweiten Planung Auswertungen vorzunehmen. Personenbezogene Daten sind vorher zu anonymisieren.

- d) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Pflegezustandes“ durch die Wörter „Pflege- und Betreuungszustandes“ ersetzt.

(8) Die Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes ist nur mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer zulässig. Sofern die Nutzerinnen oder die Nutzer nicht mehr einwilligungsfähig sind, genügt abweichend von den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften die Erteilung der Einwilligung in mündlicher Form durch die Vertreterinnen oder Vertreter der Nutzerinnen oder Nutzer, wenn die Einholung der Einwilligung in schriftlicher Form Zweck oder Durchführbarkeit der unangemeldeten Prüfung vereiteln würde. Mündlich erteilte Einwilligungen dieser Art sind im Rahmen der Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.

(9) Die Ergebnisse der Prüfungen werden von den zuständigen Behörden in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

(10) Um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebotes Interessierte zu informieren, werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht im Internet-Portal der zuständigen Behörde veröffentlicht. Der Ergebnisbericht soll Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt enthalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisberichte wird jeweils

- e) In Absatz 10 Satz 2 werden nach den Wörtern „und Maßnahmen“ die Wörter „zur Qualitätssicherung und“ eingefügt.

zu dem auf den Zeitraum von zwei Jahren folgenden 1. Oktober beendet. Der veröffentlichte Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(11) Die Veröffentlichung des Ergebnisberichts soll bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung unterbleiben, wenn im Ergebnisbericht festgestellte Mängel und getroffene Anordnungen mit Rechtsbehelfen angegriffen werden und die Behörde die Veröffentlichung nicht dennoch zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks für geboten hält. Die Veröffentlichung hat zu unterbleiben beziehungsweise ist einzustellen, wenn ein Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Mängelfeststellung oder die Anordnungen angeordnet hat.

(12) Die zuständigen Behörden müssen die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Absatz 10 Satz 4 gilt entsprechend.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15
Mittel der behördlichen
Qualitätssicherung

(1) Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten. Die Beratung findet auf Wunsch an einem gesonderten Termin statt, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter eine Vertreterin oder einen Vertreter der Vereinigung, der sie oder er angehört, hinzuziehen will.

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

(2) Werden festgestellte oder die Ursachen für drohende Mängel nicht abgestellt, sollen gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen

„Die Befugnisse der nach § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. Kann auf Grund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Nutzerinnen und Nutzer nicht sichergestellt werden, kann für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer untersagt werden. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebotes zu untersagen.

(3) Der Betrieb eines Wohn- und Betreuungsangebotes kann ferner untersagt werden, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter

1. die Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme des Wohn- und Betreuungsangebotes unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt oder
3. Personen entgegen einem Beschäftigungsverbot beschäftigt oder gegen § 7 Absatz 1 oder gegen eine nach § 45 Absatz 1 Nummer 2 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(4) Sind in einem Wohn- und Betreuungsangebot mit pflegerischer Betreuung, das der leistungsrechtlichen Qualitätssicherung nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches unterfällt, Mängel festgestellt worden, die eine gegenwärtige Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer darstellen, so fordert die zuständige Behörde die verantwortlichen Landesverbände der Pflegeversicherungen auf, eine umgehende Durchführung einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. nach den Vorschriften des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sicherzustellen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Vereinbarung nach § 44 Absatz 3 geregelt.

„(4a) Für Wohn- und Betreuungsangebote, die den Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe unterfallen, gilt Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend.“

(5) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern kann der Einsatz einer oder eines Beschäftigten oder einer anderen im Wohn- und Betreuungsangebot tätigen Person ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Pflegedienstleitung“ die Wörter „, eine verantwortliche Fachkraft“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt bei Angeboten zur Teilhabe an Arbeit nur hinsichtlich der persönlichen Eignung.“

(6) Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine Einrichtungsleitung, eine Pflegedienstleitung oder eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter nicht über die erforderliche persönliche oder fachliche Eignung verfügt, so ist sie berechtigt und verpflichtet, allen anderen für die Durchführung dieses Gesetzes sowie die Durchführung der Berufszulassungsverfahren zuständigen Behörden Namen, Geburtsdatum und Anschrift der betreffenden Person mitzuteilen, wenn die fehlende Eignung bereits zu einem Beschäftigungsverbot geführt hat oder ein solches im Fall der Aufnahme einer Beschäftigung unmittelbar rechtfertigen würde. Soweit bekannt wird, dass die betreffende Person beabsichtigt, eine Tätigkeit in einem Wohn- und Betreuungsangebot aufzunehmen, ist die Behörde, die die Feststellung der mangelnden Eignung getroffen hat, berechtigt und verpflichtet, alle personenbezogenen Daten, die Grundlage der Feststellung waren, im erforderlichen Umfang an die nunmehr örtlich zuständige Behörde zu übermitteln. Liegen Gründe für ein Beschäftigungsverbot vor, ist die zuständige Behörde auch berechtigt, personenbezogene Daten einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter mitzuteilen, soweit dies zur Begründung eines erneuten Beschäftigungsverbotes erforderlich ist. Die Behörden haben die genannten Daten streng vertraulich zu behandeln und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden.

(7) Sofern die zuständige Behörde Erkenntnisse über die mangelnde Zuverlässigkeit von Leistungsanbieterinnen und Leistungs-

- d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „sowie die Anerkennungsbehörden nach § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

anbietern oder die mangelnde persönliche Eignung von Einrichtungsleitungen hat, ist sie berechtigt und verpflichtet, Namen, Geburtsdatum und Anschrift der betreffenden Leistungsanbieterin, des betreffenden Leistungsanbieters oder der betreffenden Einrichtungsleitung sowie den Grund für die Annahme der Unzuverlässigkeit oder der mangelnden persönlichen Eignung an die für die Verwaltung von Pflegeausbildungsumlagen zuständigen Stellen weiterzugeben. Solche Erkenntnisse liegen insbesondere dann vor, wenn gegen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter oder gegen Einrichtungsleitungen wegen eines hinreichenden Verdachts einer Vermögensstraftat Anklage erhoben wurde.

(8) Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter zur Erbringung eines Angebotes nach diesem Gesetz zusammen, so soll eine behördliche Anordnung gegenüber demjenigen von ihnen erfolgen, der den Mangel zu vertreten hat oder in dessen Verantwortungsbereich die nicht erfüllte Anforderung fällt. Die Anordnung und ihre Vollziehung sind von den anderen beteiligten Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zu dulden.

(9) Mündliche Anordnungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 müssen auf Verlangen schriftlich durch die zuständige Behörde bestätigt werden. Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen zur Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung und gegen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson“.**

**§ 16
Ombudsperson**

- b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium richtet eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 8a ein. Die Monitoring- und Beschwerdestelle arbeitet unabhängig und ist fachlich nicht weisungsgebunden. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

1. die Bereitstellung geeigneter Informationen zur Vermeidung und Anwendung von Maßnahmen nach § 8a,
2. die Entgegennahme, Auswertung und Berichterstattung über Maßnahmen nach § 8a in Einrichtungen nach diesem Gesetz,
3. der Informationsaustausch, die Beratung und Unterstützung der kommunalen Ombudspersonen und
4. die Entgegennahme von Beschwerden im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden sowie freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach § 8a.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „können ehrenamtlich engagierte Personen zu“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

Die Kreise und kreisfreien Städte können ehrenamtlich engagierte Personen zu Ombudspersonen bestellen. Bei der Wahl geeigneter Personen können örtlich tätige Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität um Vorschläge gebeten werden. Die Ombudspersonen vermitteln auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen

im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach diesem Gesetz. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind verpflichtet, die Wahrnehmung der Aufgaben der Ombudspersonen zu ermöglichen und ihnen zu den üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu den gemeinschaftlichen Räumen zu gewähren. Ombudspersonen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe j wird nach dem Wort „Pflegerberufe“ das Wort „, Beschäftigten“ eingefügt.

§ 17

Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung

(1) Zur Beratung der Landesregierung wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Ihr gehören an:

1. Vertreterinnen und Vertreter

- a) der kommunalen Spitzenverbände,
- b) der Landschaftsverbände,
- c) der Landesverbände der gesetzlichen Pflegeversicherungen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,
- d) der Medizinischen Dienste der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,
- e) der nach diesem Gesetz zuständigen Beratungs- und Prüfbehörden sowie der Bezirksregierungen,
- f) der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- g) der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter von Betreuungs- und Pflegeleistungen,
- h) der Verbände und Institutionen zur Interessenvertretung von Nutzerinnen und Nutzern sowie ihren Angehörigen,
- i) der Behindertenverbände,
- j) der Verbände der Pflegeberufe und Gewerkschaften,
- k) des Hospiz- und Palliativverbandes,
- l) der Betreuungsbehörden,
- m) der Betreuungsvereine,

- bbb) In Buchstabe r wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Folgende Buchstaben s bis x werden angefügt:
 - „s) der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte NRW,
 - t) der Werkstätten (Leistungserbringer) und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen,
 - u) der Interessenvertretung der Werkstattbeschäftigten und ihrer Angehörigen,
 - v) der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Nordrhein-Westfalen,
 - w) der Deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung,
 - x) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und“.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die oder der Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen.“
- n) der Verbraucherzentrale,
 - o) der Landesseniorenvertretung und des Landesintegrationsrates,
 - p) der Verbände der freien und genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft,
 - q) des Kuratoriums Deutsche Altershilfe,
 - r) der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.
2. die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Patientinnen und Patienten und

- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
3. die oder der Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft berät die Landesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Gesetzes. Sie soll unter anderem beteiligt werden:
1. bei der Erarbeitung von Verfahrensregeln zur Koordination der Prüftätigkeit,
 2. bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Prüfungen im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherung,
 3. bei der Erarbeitung von Vorgaben zur Anerkennung von Ausbildungsgängen als gleichwertige Ausbildung zur sozialen Betreuung,
 4. vor Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die oberste Landesbehörde.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Qualitätssicherung“ die Wörter „und des Gewaltschutzes“ eingefügt.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden auf Vorschlag der betreffenden Verbände durch das zuständige Ministerium berufen; dieses führt den Vorsitz und die Geschäfte. Das Ministerium kann weitere Sachverständige hinzuziehen. Eine geschlechtsparitätische Besetzung der Arbeitsgemeinschaft ist anzustreben. Die Arbeitsgemeinschaft tagt mindestens zweimal jährlich.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten grundsätzlich selbst. Mitgliedern, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zu ihren Verbänden stehen und auch sonst keine Vergütung erhalten, können die notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Fassung des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771), erstattet werden.

16. Nach § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

**„§ 17a
Geltung für Angebote zur
Teilhabe an Arbeit**

Für Angebote zur Teilhabe an Arbeit nach diesem Gesetz gelten aus dem Allgemeinen Teil die §§ 4, 6 bis 11, 13a und 16 entsprechend.“

- neu -

17. Dem § 22 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beirat ist auf Verlangen in geeigneter Weise über Beschwerdeverfahren nach § 6 Absatz 2 zu unterrichten.“

**§ 22
Mitwirkung und Mitbestimmung der
Nutzerinnen und Nutzer**

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Hierzu wird in jeder Einrichtung ein Beirat der Nutzerinnen und Nutzer gewählt. Ein Beirat kann für einen Teil einer Einrichtung, aber auch für mehrere Einrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer besser gewährleistet wird.

(2) Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer. Seiner Mitwirkung unterliegen Fragen der Unterkunft, Betreuung und der Aufenthaltsbedingungen. Der Mitbestimmung unterliegen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Einrichtung.

(3) Wahlberechtigt bei den Wahlen zum Beirat sind Nutzerinnen und Nutzer, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen (Wahlberechtigte). Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen, zu Mitgliedern eines Beirates gewählt werden. Nicht gewählt werden kann, wer mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter, mit denjenigen, die die Einrichtung auf sozialrechtlicher Grundlage finanzieren, oder mit einer für die Prüfung der Einrichtung zuständigen Behörde in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis steht oder mit einer dort in verantwortlicher Funktion tätigen Person verwandt oder verschwägert ist.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr die Nutzerinnen und Nutzer zu einer Versammlung einladen, zu der jede Nutzerin oder jeder Nutzer eine andere Person beiziehen kann. Im Rahmen der Versammlung erstattet der Beirat Bericht über seine Tätigkeit. Auf Verlangen des Beirats muss auch die Einrichtungsleitung an der gesamten Sitzung teilnehmen und auf einzelne Fragen der Nutzerinnen und Nutzer Antwort geben.

(5) Auf Wunsch des Beirates soll in der Einrichtung neben dem Beirat ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat bei seinen Aufgaben unterstützt und dem Vertreterinnen und Vertreter sowie sonstige Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer angehören können. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. Das Beratungsgremium berät die Einrichtungsleitung und den Beirat bei ihrer Arbeit und unterstützt sie durch Vorschläge und Stellungnahmen. Die Senioren- und Behindertenvertretungen können ebenfalls beraten.

(6) Die zuständige Behörde fördert die Unterrichtung der Nutzerinnen und Nutzer und ihrer gemeinschaftlichen Interessenvertretungen über die Wahl, die Zusammensetzung und die Befugnisse der Interessenvertretung. Sie kann in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer einer Einrichtung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch eine wirksame Interessenvertretung im Sinne dieses Gesetzes unterstützt wird. Vor der Entscheidung der Behörde ist die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter zu hören.

(7) Kann ein Beirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen oder Vertreterinnen und Vertretern wahrgenommen. Gibt es kein Vertretungsgremium, das die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wie ein Beirat wahrnehmen kann, bestellt die zuständige Behörde nach Beratung mit den Nutzerinnen und Nutzern mindestens eine Vertrauensperson. In Einrichtungen, die von rechtsfähigen Religionsgemeinschaften betrieben werden, ist hierbei zusätzlich das

Einvernehmen mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter herzustellen.

(8) Die Tätigkeit als Beiratsmitglied, als Mitglied des Beratungs- oder Vertrauensgremiums oder als Vertrauensperson ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Keine Nutzerin oder kein Nutzer darf auf Grund ihrer oder seiner Tätigkeit oder der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium Vorteile oder Nachteile haben.

(9) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter stellt dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung und trägt die angemessenen Kosten für den Beirat. Hierzu gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für den Beirat.

(10) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat den Mitgliedern der genannten Gremien und der Vertrauensperson Zutritt zur Einrichtung zu gewähren. Auf Verlangen ist einer Vertretung der genannten Gremien und der Vertrauensperson Gelegenheit zu geben, die jeweiligen Standpunkte in den Gremien der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters darzulegen.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23

Behördliche Qualitätssicherung

(1) Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter werden von den zuständigen Behörden durch Regelfrüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen finden unangemeldet statt.

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder die Prüfungsfrist nach § 114c Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für die Einrichtung Anwendung findet.“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die zuständigen Behörden haben den Aufsichtsbehörden die Prüfberichte spätestens drei Monate nach Abschluss der Prüfung zu übersenden.“

19. Dem § 30 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständigen Behörden haben den Aufsichtsbehörden die Prüfberichte spätestens drei Monate nach Abschluss der Prüfung zu übersenden.“

(2) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel).

§ 30

Behördliche Qualitätssicherung

(1) In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Absatz 2. Dabei ist die Selbsteinschätzung der Nutzerinnen und Nutzer vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen bezieht sich die behördliche Qualitätssicherung nur auf die in der Wohngemeinschaft erbrachten Leistungen ambulanter Dienste nach § 33.

(2) In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften wird die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von den zuständigen Behörden durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht.

(3) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

20. Dem § 41 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zuständigen Behörden haben den Aufsichtsbehörden die Prüfberichte spätestens drei Monate nach Abschluss der Prüfung zu übersenden.“

21. Nach § 41 wird folgendes Kapitel 6 eingefügt:

**„Kapitel 6
Angebote zur Teilhabe am
Arbeitsleben in Werkstätten für
behinderte Menschen**

**§ 41a
Durchführung der behördlichen
Qualitätssicherung**

(1) Die zuständigen Behörden prüfen die Angebote zur Teilhabe an Arbeit daraufhin, ob sie die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen. Die Regelprüfungen sind in jährlichen Abständen durchzuführen. Abweichend von Satz 2 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Eine Prüfung erfolgt darüber hinaus, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

**§ 41
Qualitätssicherung**

(1) Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen werden von den zuständigen Behörden durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen finden unangemeldet statt.

(2) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens drei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel).

- neu -

(2) § 14 Absatz 2 bis 5, 7 und 9 bis 12 gilt entsprechend.

(3) Die zuständigen Behörden haben den Aufsichtsbehörden die Prüfberichte spätestens drei Monate nach Abschluss der Prüfung zu übersenden.

§ 41b **Mittel der behördlichen Prüfung**

(1) Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten. Die Beratung findet auf Wunsch an einem gesonderten Termin statt, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter eine Vertreterin oder einen Vertreter der Vereinigung, der sie oder er angehört, hinzuziehen will.

(2) Werden festgestellte oder die Ursachen für drohende Mängel nicht abgestellt, sind gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen zu erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Werkstattbeschäftigten, Beschäftigten und Leitungskräfte und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. Die Befugnisse der nach § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.

(3) § 15 Absatz 6 bis 9 gilt entsprechend.“

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

22. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|--|
| <p>a) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.</p> <p>b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Absatz 4 Satz 2“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Absatz 5 Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 6 Satz 2“ eingefügt.</p> <p>c) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Wohngemeinschaft“ die Wörter „oder Werkstatt“ und nach dem Wort „Nutzer“ die Wörter „oder einer oder einem Werkstattbeschäftigten“ eingefügt.</p> | <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen §§ 7 Absatz 3 Satz 5, 9, 19 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 oder 26 Absatz 5 Satz 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, 2. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 3 eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3 oder Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt, 4. als Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter entgegen § 14 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, 5. entgegen § 7 Absatz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt, 6. entgegen § 22 Absatz 8 Satz 2 Nutzerinnen und Nutzer wegen ihrer Tätigkeit im Beirat oder wegen der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer rechtlichen Vertreterin oder eines rechtlichen Vertreters im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium benachteiligt oder begünstigt, 7. es als Leiterin oder Leiter einer Einrichtung oder als verantwortliche Fachkraft einer anbietersverantworteten Wohngemeinschaft zulässt, dass einer Nutzerin oder einem Nutzer ohne rechtfertigenden Grund die Freiheit entzogen wird, 8. einer Rechtsverordnung nach § 45 Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, 9. entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 3 die aktuellen Prüfberichte über Regelprüfungen nicht an gut sichtbarer Stelle aushängt oder auslegt oder die Prüfberichte der Regelprüfungen der letzten drei Jahre nicht bereithält, |
|---|--|

- d) In Nummer 10 wird das Komma am Ende durch die Wörter „; im Zusammenhang mit Angeboten zur Teilhabe an Arbeit gilt dies nur, soweit Personen beschäftigt werden, die die persönlichen Anforderungen nach § 4 Absatz 8 nicht erfüllen,“ ersetzt.
- e) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- f) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
- „13. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 kein Gewaltschutzkonzept erstellt oder bei einer Prüfung gemäß § 14 entgegen § 8 Absatz 1 Satz 5 keine Dokumentation vorlegt.“
10. Personen beschäftigt, die die fachlichen Anforderungen nach § 3 Absatz 5 oder § 4 Absatz 8 nicht erfüllen,
11. Tätigkeiten der sozialen oder pflegerischen Betreuung nicht durch Fachkräfte im Sinne § 3 Absatz 5 oder unter deren angemessener Beteiligung durchführen lässt oder
12. entgegen § 21 Absatz 2 die verantwortliche Pflegefachkraft oder die verantwortliche Fachkraft in pflege- oder betreuungsfachlichen Entscheidungen anweist oder durch anderweitige vertragliche Anreize in ihrer Unabhängigkeit beeinflusst.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 43 Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Bei Gefahr im Verzug können sie an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehörden-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) wahrnehmen.

(2) Örtlich zuständig ist die Beratungs- und Prüfbehörde, in deren Bezirk das Leistungsangebot nach diesem Gesetz erbracht wird.

(3) Aufsichtsbehörden über die Kreise und kreisfreien Städte sind die

23. § 43 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.“

Bezirksregierungen. Diese stellen insbesondere sicher, dass es bei zuständigen Behörden, die zugleich rechtlich oder wirtschaftlich an Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern von Angeboten nach diesem Gesetz beteiligt sind, nicht zu Interessenkollisionen kommt.

(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Pflege zuständige Ministerium.

(5) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte unterrichten. Sie können allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

(6) Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,
2. besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks dieses Gesetzes geboten erscheint.

24. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

**„§ 43a
Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden**

- neu -

(1) Die Aufsichtsbehörden haben jährlich stichprobenweise 5 Prozent der Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, zu prüfen. 1 weiteres Prozent der Einrichtungen, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, sind in Absprache mit der obersten Aufsichtsbehörde im Zuständigkeitsbereich einer anderen Aufsichtsbehörde im Umfang einer Regelprüfung durchzuführen. Die Prüfungen sollten gemeinsam mit den zuständigen Behörden erfolgen.

(2) Die Aufsichtsbehörden werten sämtliche Prüfberichte aus und informieren das für Pflege und Eingliederungshilfe

zuständige Ministerium einmal jährlich. Werden wesentliche Mängel festgestellt, ist unverzüglich zu berichten.“

25. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die in § 63 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsträger im Bereich der Teilhabe an Arbeit.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium führt mit den Aufsichtsbehörden sowie allen zuständigen Behörden nach diesem Gesetz Dienstbesprechungen mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und der Optimierung der Qualitätssicherung durch. Die Aufsichtsbehörden vereinbaren mit den zuständigen Behörden einen regelmäßigen Austausch über aktuelle Umsetzungsfragen, insbesondere auch zu Schulungs- und Weiterbildungsbedarfen. Die Aufsichtsbehörden haben mindestens zwei gemeinsame Dienstbesprechungen im Jahr sowie aus besonderen Anlässen weitere gemeinsame

§ 44

Zusammenarbeit der Behörden

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität sind die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Träger der Eingliederungshilfe, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Soweit Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, gegenüber anderen als den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Anzeigen oder Mitteilungen zu machen, sind diese Behörden verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes relevanten Informationen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zuzuleiten. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Dienstbesprechungen mit den zuständigen Behörden durchzuführen. Das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium ist über die Ergebnisse zu unterrichten.“

- c) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für Feststellungen und Erkenntnisse nach § 15 Absatz 6 und 7.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Spitzenverbände“ die Wörter „sowie der Leistungsträger für die Werkstätten für behinderte Menschen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden, Sozialversicherungsträger und Prüfinstitutionen sind berechtigt und verpflichtet, die bei der Durchführung ihrer Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Erfüllung der fachlichen Anforderungen an Pflege und Betreuung sowie die personelle Ausstattung der Wohn- und Betreuungsangebote untereinander auszutauschen, soweit dies für ihre Zusammenarbeit und für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden schließen mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen unter Beteiligung insbesondere der Aufsichtsbehörden, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e.V., der Träger der Eingliederungshilfe und der kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten. Diese Vereinbarungen sollen insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten.

(4) Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 3 können die genannten Stellen mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums vereinbaren, dass gesetzliche Aufgaben befristet von anderen als den eigentlich zuständigen Stellen oder gemeinsam wahrgenommen werden. Zur Ermöglichung solcher Modellvorhaben im Bereich der Qualitätssicherung kann das zuständige Ministerium die zuständige Behörde von ihren

Verpflichtungen nach diesem Gesetz teilweise entbinden.

(5) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden stellen den örtlich zuständigen Gemeinden und Kreisen als Aufgabenträger für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes anonymisierte Daten über Angebote nach § 2 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 zur Verfügung. Die Daten umfassen insbesondere die Anschrift der Einrichtung, die Angebotsform und die Zahl der in den Angeboten maximal betreuten Personen und dürfen ausschließlich zur Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und dem Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) jeweils in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.

§ 45 Rechtsverordnungen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Anforderungen an die persönliche Eignung der Einrichtungsleitungen sowie die persönliche und fachliche Eignung der Pflegedienstleitungen, der Fachkräfte im Sinne des § 3 Absatz 5, § 4 Absatz 9 und der Beschäftigten im Sinne des § 3 Absatz 4 und deren Fort- und Weiterbildung,
2. über die Zahl und Qualifikation der Beschäftigten im Verhältnis zur Anzahl und zum Pflege- und Betreuungsbedarf der zu betreuenden Nutzerinnen und Nutzer,
3. über die Voraussetzungen, Absicherungen und sonstigen Anforderungen bezüglich der Leistungen nach § 7 Absatz 1,
4. zur Regelung der Einzelheiten zu den Informationspflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
5. zur Regelung der Einzelheiten zu den Anzeige- und Dokumentationspflichten nach den §§ 9 und 10; dabei kann sie abweichend von § 9 angebotsbezogen auch längere Anzeigefristen festsetzen,
 6. über die Wahl oder Einsetzung, die Amtszeit, das Verfahren und die Zusammensetzung der Mitwirkungsgremien nach §§ 22 Absatz 1, Absatz 7 Satz 1 und 29 sowie die Bestellung einer Vertrauensperson nach §§ 22 Absatz 7 Satz 2 und 40 und über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung und Mitbestimmung,
 7. im Einvernehmen mit dem für Bauen und Wohnungsbau zuständigen Ministerium über die Anforderungen an die Wohnqualität, insbesondere die Anforderungen an Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
 8. über hygienerechtliche Anforderungen für Wohn- und Betreuungsangebote, um einen ausreichenden und dem Konzept angepassten Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Infektionen sowie die Einhaltung der für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene durch die Beschäftigten zu gewährleisten.

(2) Das zuständige Ministerium wird zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren bei Prüfungen und die Kriterien der Veröffentlichung von Prüfergebnissen nach § 14 Absatz 9 zu erlassen.

(3) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung zu bestimmen, insbesondere die Nutzung des Verfahrens für die zuständigen Stellen und die Anbieterinnen und Anbieter verbindlich vorzugeben sowie Art und Umfang der Daten und die Verantwortlichen festzulegen.

26. Nach § 45 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben nach diesem Gesetz gelten nur die Absätze 2 und 3. Bundesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

(4) Soweit dieses Gesetz das zuständige Ministerium ermächtigt, nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, so setzt deren Erlass eine vorherige Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages voraus.

§ 46

Einschränkung von Grundrechten

27. In § 46 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist“ ersetzt.

Durch §§ 14 Absatz 4 und 5, 16, 22 Absatz 9 und 29 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)) eingeschränkt.

28. § 47 wird wie folgt geändert:

§ 47

Übergangsregelungen

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einrichtungen, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind, können Doppelzimmer, die oberhalb der gemäß

(1) Soweit auf Grund einer Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse ein Wohn- und Betreuungsangebot die Merkmale eines anderen Wohn- und Betreuungsangebotes erfüllt, sind spätestens drei Monate nach Feststellung dieser Tatsache durch die zuständige Behörde die Anforderungen an das neue Wohn- und Betreuungsangebot zu erfüllen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall diese Frist im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf bis zu ein Jahr verlängern. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Einrichtungen, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind und die oberhalb der gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 vorgeschriebenen Quote

§ 20 Absatz 3 Satz 2 vorgeschriebenen Quote liegen, ausschließlich für die Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nutzen.“

liegende Doppelzimmer ausschließlich für die Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nutzen wollen, soll diese Nutzung auf Antrag abweichend von den Anforderungen des § 20 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 längstens bis zum 31. Juli 2021 genehmigt werden. Die Nutzung nach Satz 1 ist vollständig und nachprüfbar zu dokumentieren. Einrichtungen, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind und auf die Regelung des § 17 Absatz 3 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137) in der bis zum 15. Oktober 2014 geltenden Fassung vertraut haben und ab dem 31. Juli 2018 auf die Inanspruchnahme von Pflegewohngeld verzichten, können von den Anforderungen des § 20 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5 bis längstens zum 31. Juli 2023 befreit werden. In Rechtsverordnungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 dieses Gesetzes kann bestimmt werden, dass dort näher bezeichnete Anforderungen bis zum Ablauf einer Übergangsfrist erfüllt werden müssen.

(3) Die Regelung des § 20 Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt nicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind.

(4) Die Regelung des § 20 Absatz 2 gilt für ab dem 16. Oktober 2014 in Betrieb genommene Einrichtungen ausnahmsweise nicht, wenn diese Einrichtungen bereits vor dem 1. Juni 2013 über eine Abstimmungsbescheinigung verfügten beziehungsweise sämtliche zur Erteilung einer solchen Bescheinigung wesentlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht hatten und den Bau des Vorhabens innerhalb von anderthalb Jahren nach dem Erhalt der Abstimmungsbescheinigung tatsächlich begonnen haben.

(5) Die Anforderung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 ist für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2023 umzusetzen.

(6) Gasteinrichtungen für Menschen mit Behinderung, die vor Ablauf des 24. April 2019

in Betrieb genommen wurden, genießen im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität Bestandsschutz.

(7) Im Übrigen genießen Wohn- und Betreuungsangebote, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 bestanden haben, im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität Bestandsschutz nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

1. Für Gebäude, deren Bau bis zum Ablauf des 9. Dezember 2008 genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 genutzt wurden, gelten für die Anforderungen an die Wohnqualität das Heimgesetz vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) und die Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBL. I S. 550),
2. Für Gebäude, deren Bau in der Zeit vom 10. Dezember 2008 bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 genutzt wurden, gelten die Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung.

Für Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 dieses Gesetzes, die bereits nach Maßgabe der Regelungen des Heimgesetzes oder des Wohn- und Teilhabegesetzes in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung betrieben wurden, gelten die Anforderungen nach diesem Gesetz und der Durchführungsverordnung in der ab dem 16. Oktober 2014 geltenden Fassung, sofern dies aus der Sicht der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters günstiger ist.

(8) Die Aufgabe einer Nutzung, ein wesentlicher Umbau oder Ersatzbau führen zum Verlust des Bestandsschutzes. Bei Umbau- oder Ersatzbaumaßnahmen, die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 oder § 27 Absatz 1 vorgenommen werden, müssen die umgebauten Zimmer

- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Abweichend von § 41a Absatz 1 Satz 3 sind im Jahr 2023 Regelprüfungen in 50 Prozent der Einrichtungen durchzuführen, im Jahr 2024 Regelprüfungen in den noch nicht geprüften Einrichtungen.“

29. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Pflege“ die Wörter „und Eingliederungshilfe“ eingefügt.

den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen; im Übrigen lassen diese Maßnahmen den Bestandsschutz ebenso unberührt wie der Wechsel einer Leistungsanbieterin oder eines Leistungsanbieters.

§ 49

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland das Heimgesetz vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970).

(3) Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 die Wirksamkeit dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 2019.

(4) Das für Pflege zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und im Einvernehmen mit den für Kommunales und Finanzen zuständigen Ministerien zum 1. Januar 2023 und danach alle fünf Jahre, ob das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) führt. Maßstab ist ein Vergleich mit dem Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738). Im

Falle der Feststellung einer wesentlichen Belastung, ist das Gesetz so anzupassen, dass bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zukünftig keine konnexitätsrelevante wesentliche Belastung mehr entsteht.

Artikel 2
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für
das Land Nordrhein-Westfalen

Das Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Ausführungsgesetz zum Neunten
Buch Sozialgesetzbuch
für das Land Nordrhein-Westfalen
(AG-SGB IX NRW)

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe sind vorbehaltlich des Absatzes 2 der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Landschaftsverbände). Die zuständigen Träger nehmen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Dies gilt nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für diese Personen

1. über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung,
2. zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist,

3. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
4. im Rahmen der Frühförderung nach § 79 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

erbracht werden.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Träger der Eingliederungshilfe nehmen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.“

§ 2 Heranziehung

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 können zur Sicherung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen, wenn die ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den Heranzuziehenden. Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden dann im eigenen Namen. Durch Satzung ist festzulegen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind. Für die Aufgaben nach dem Achten Kapitel des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist Satz 1 nicht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Kreise, wenn diese ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben heranziehen.

2. Dem § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Durch die heranziehenden Träger ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die erlassenen Richtlinien eine ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleisten und dass die Erfüllung der Aufgaben den erlassenen Richtlinien entspricht.“

(2) Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlassen die heranziehenden Träger Richtlinien. Die Heranziehung nach Satz 1 ist der aufsichtführenden Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der aufsichtführenden Behörde Satzung und Richtlinien vorzulegen.

(3) § 89 Absatz 3 und 5, § 91 Absatz 1 und 3 sowie §§ 111 und 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, gelten entsprechend.

§ 5 Zusammenarbeit

3. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Über Abschluss oder Änderung von Kooperationsvereinbarungen kann sich die aufsichtführende Behörde durch die Träger der Eingliederungshilfe unterrichten lassen.“

(1) Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken. Die Träger der Eingliederungshilfe schließen dazu mit den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen ab, in denen verbindlich die Steuerung und Planungsgremien vereinbart werden. In den Vereinbarungen ist auch zu regeln, wie die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungs- und Planungsprozess eingebunden werden. Die Hilfen nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sollen einbezogen werden.

(2) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

(3) Sind Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gleichzeitig zu erbringen, arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe auch mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng und vertrauensvoll zusammen. Bei Leistungen im gemeinschaftlichen Wohnen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist § 2a Absatz 2a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, anzuwenden.

(4) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungserbringer nach § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen und diese sozialräumlich ausgerichtet sind.

§ 6

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

(1) Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht aus Vertreterinnen und Vertretern

1. des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums,
2. den Landschaftsverbänden und Kommunalen Spitzenverbänden,

3. der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und
4. der Verbände der Menschen mit Behinderungen. § 7 findet Anwendung.

Jede der in Satz 1 genannten Gruppen kann bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden.

(2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere

1. die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe,
2. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe,
3. die Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustauschs,
4. die Förderung der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
5. die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten und
6. die Erarbeitung von Empfehlungen zu einer landeseinheitlichen Aufgabewahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe.

4. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Umsetzung dieser Aufgaben entwickelt die Arbeitsgemeinschaft ein Statistiksistem.“

(3) Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 31. Dezember 2023 und anschließend alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Qualitätsprüfung**

(1) Zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen nehmen die Träger der Eingliederungshilfe oder die von diesen beauftragten Dritten regelmäßig anlassunabhängige Prüfungen vor. Die Prüfungen erfolgen ohne vorherige Ankündigung. Sie dienen

**§ 8
Qualitätsprüfung**

Zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen sollen die Träger der Eingliederungshilfe oder von diesen beauftragte Dritte anlassunabhängige Prüfungen vornehmen. Die Prüfungen erfolgen ohne vorherige Ankündigung. Im Übrigen gelten

insbesondere dem Schutz der Leistungsberechtigten vor einer unzureichenden Betreuungsqualität durch die Träger der Eingliederungshilfe. Die aufsichtsführende Behörde kann diese begleiten. Leistungsberechtigte sind in Prüfungen einzubinden. Im Übrigen gelten die §§ 128 und 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§§ 128 und 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Vorhandene Prüfkonzeppte der Träger der Eingliederungshilfe kann sich die aufsichtsführende Behörde vorlegen lassen.

(3) Die Anforderungen an die Zusammenarbeit nach § 5 Absatz 2 gelten auch für die Vornahme von Prüfungen, insbesondere für die Zusammenarbeit mit den für das Wohn- und Teilhabegegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Änderungsgesetzes] (GV. NRW. S. [einsetzen: Seitenangabe]) geändert worden ist, und das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, zuständigen Behörden. Zur Koordinierung der Prüfungen sind mit den Trägern der Sozialhilfe, den für das Wohn- und Teilhabegegesetz zuständigen Behörden sowie dem Medizinischen Dienst Kooperationsvereinbarungen über die verbindliche Steuerung und Prüfungsplanung abzuschließen.

(4) Die Träger der Eingliederungshilfe und die von ihnen mit der Prüfung beauftragten Personen sind unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten, soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner

- unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. die von den Leistungserbringern nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten, unabhängig davon, ob sich diese am Ort der Leistungserbringung oder an einem anderen Ort befinden,
 3. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen des Leistungserbringers einzusehen und auf Kosten der Leistungserbringer Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitzunehmen,
 4. das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal, die Leistungsberechtigten sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen und
 5. die Qualität der Betreuung vor Ort und den Betreuungszustand der Leistungsberechtigten mit deren Zustimmung in Augenschein zu nehmen.

Der Leistungserbringer und das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Betretungsrechte des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz und Nummer 2 insoweit eingeschränkt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 28 tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Staaten, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten, zu gewährleisten und zu schützen.

Mit dem Gesetzentwurf soll das in Nordrhein-Westfalen bestehende Regelungswerk zur Sicherung der Würde, Rechte, Interessen und Bedürfnisse von pflegebedürftigen und behinderten Menschen weiterentwickelt werden. Ziel ist die Sicherstellung qualitativ hochwertiger Betreuungsleistungen, die älteren und behinderten Menschen eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Zum Schutz von Menschen mit Behinderungen soll im Wohn- und Teilhabegesetz die staatliche Aufsicht bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe gestärkt werden (Artikel 1). Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der Ereignisse aus der jüngeren Vergangenheit in Kontext der Betreuung von Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Dazu werden die Regelungen, die bislang stark auf pflegebedürftige Menschen fokussiert sind, stärker auch auf Menschen mit Behinderungen und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe ausgerichtet.

Darüber hinaus sollen die staatlichen Prüfmöglichkeiten verbessert werden, indem die Aufgaben der Bezirksregierungen bei der Überprüfung der örtlichen WTG-Behörden präzisiert und die stichprobenmäßige Vor-Ort-Prüfung durch die Bezirksregierungen eingeführt wird. Um unabhängige Überprüfung zu stärken und Routinen zu vermeiden werden auch Prüfungen von Bezirksregierungen in anderen Zuständigkeitsbereichen festgelegt („Über-Kreuz-Prüfungen“). Das Berichtswesen der Bezirksregierungen an die Oberste Aufsichtsbehörde (das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium) wird gesetzlich geregelt, um die Steuerungsmöglichkeiten zu verbessern.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) kommt eine wichtige Rolle zu, um Menschen mit Behinderungen eine Teilhabe am Arbeitsleben und idealerweise den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt, zu ermöglichen. Sie sind für ca. 80.000 behinderte Menschen ein zentraler Punkt ihres Lebens. Die Beschäftigten und Führungskräfte in den WfbM unterstützen dies mit hoher beruflicher Motivation und menschlicher Empathie. Gleichwohl gibt es auch Hinweise, auch aus der Presseberichterstattung, dass die Zusammenarbeit über weite Teile des Tages und über Jahre hinweg auch zu Verhaltensweisen führen kann, die nicht akzeptabel sind. Der Staat ist in der Verantwortung, die Rechte der behinderten Menschen und ihre Würde zu schützen. Von daher soll das Wohn- und Teilhabegesetz mit seinen Prüfmöglichkeiten auch auf die Beschäftigung in den WfbM ausgedehnt werden.

Mit § 47 Absatz 2 WTG ist befristet bis zum 31. Juli 2021 die Möglichkeit eröffnet worden, für die Kurzzeitpflege auch Plätze in Doppelzimmern vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen nutzen zu können, die oberhalb der zulässigen Doppelzimmerquote von 20 vom Hundert liegen und für vollstationäre Pflege nicht mehr genutzt werden durften. Wie bisher kann nicht von einem auskömmlichen Angebot von Kurzzeitpflegeplätzen ausgegangen werden. Deshalb ist eine Entfristung der Übergangsregelung erforderlich.

Am 1. Januar 2020 ist als dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes das Neunte Buch Sozialgesetzbuch in Kraft getreten, das eine personenzentrierte Erbringung der Eingliederungshilfe vorsieht. Zeitgleich ist dazu in Nordrhein-Westfalen das Ausführungsgesetz zum SGB IX in Kraft getreten.

Der zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern abgeschlossene Landesrahmenvertrag enthält noch eine Vielzahl von Übergangsregelungen. Auch wenn diese unvermeidlich waren und die Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie erschwert sind, setzt die Landesregierung darauf, dass spätestens im Jahr 2023 die regelhafte Umsetzung gelingen wird. Mit Blick darauf und aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen sind Anpassungen im Ausführungsgesetz zum SGB IX erforderlich (Artikel 2).

Insbesondere zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen sollen für die Leistungsträger die Voraussetzungen geschaffen werden, auch anlassunabhängige Kontrollen wirksam durchführen zu können.

Für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen ist die Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe ein wichtiges Gremium. Sie kann ihrer im Gesetz vorgegebenen Aufgabe aber nur gerecht werden, wenn sie über einen ausreichend ausdifferenzierten Datenbestand verfügt. Für die Erstellung eines solchen Datenbestandes soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1 (Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu a)

Der umfassende Inklusionsgedanke und seine Umsetzung in das Landesrecht bildet den Hintergrund, vor dem der Bereich der Teilhabe an Arbeit Eingang in das Wohn- und Teilhabegesetz finden soll.

Durch Nennung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des § 1 Inklusionsgrundsatzgesetzes wird deutlich gemacht, dass das Wohn- und Teilhabegesetz neben Pflegebedürftigen auch explizit Menschen mit Behinderungen und die Achtung deren Rechte adressiert.

Zu b)

Werkstattbeschäftigte sollen ihrer Arbeit frei von Gewalt und Belästigung nachgehen können, die Einführung der behördlichen Aufsicht setzt insbesondere Artikel 27 der UN-BRK um.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu a) und b)

Mit der Erweiterung der ordnungsbehördlichen Aufsicht auf die Teilhabe am Arbeitsleben erstreckt sich der Geltungsbereich auf die Leistungsangebote in den Werkstätten für behinderte Menschen.

Dies trägt der besonderen Struktur der Werkstätten für behinderte Menschen Rechnung, die sich von den anderen im WTG geregelten Einrichtungen deutlich unterscheiden. Die Aufsicht nach diesem Gesetz umfasst nicht die Leistungsangebote auf betriebsintegrierten Außenarbeitsplätzen (§ 219 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Um festzustellen, ob die Aufsicht auch auf die betriebsintegrierten Außenarbeitsplätze ausgedehnt werden sollte, ist ein Modellprojekt, unter Beteiligung aller betroffenen Akteure (u.a. Werkstatträte, Arbeitgeber, Werkstätten und Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Nordrhein-Westfalen sowie Landschaftsverbände), geplant.

Zu c)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu a)

Redaktionelle Änderungen.

Zu b)

Redaktionelle Folgeänderung, da der Geltungsbereich des Gesetzes erweitert wird.

Zu c)

Zu den Werkstattbeschäftigten gehören auch Menschen mit sehr hohen oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen im so genannten „NRW-Weg“.

Zu d)

In Abgrenzung zu den Werkstattbeschäftigten gemäß § 3 Absatz 3a WTG werden als „Beschäftigte“ in Werkstätten für behinderte Menschen auch Mitarbeitende bezeichnet, die an der Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen beteiligt sind. Dies umfasst u.a. die Fahrer und Begleiter im Beförderungsdienst, Kantinenmitarbeiter und Assistenzkräfte, auch im Rahmen des persönlichen Budgets gemäß § 29 SGB IX.

Zu Nummer 5 (Überschrift zu Kapitel 2)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Zu a)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass alle leistungsrechtlichen Vereinbarungen, einschließlich der Vereinbarungen zu Unterbringung und Betreuung, auf ihre Erfüllung hin überprüft und bei Verstößen durchgesetzt werden können. Dies umfasst ausdrücklich auch die Investitionskosten. Das war Ziel des Gesetzes von Beginn an, um für die Bewohnerinnen und Bewohner den größtmöglichen Verbraucherschutz erzielen zu können. Die Erfahrung mit der Praxis hatte jedoch gezeigt, dass unter den WTG-Behörden Unsicherheit herrschte, ob beim Vorgehen gegen Einrichtungsträger unter den Begriff der leistungsrechtlichen Pflichten sämtliche Leistungspflichten zum Beispiel nach dem WBGV im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung in der Einrichtung oder lediglich die Leistungspflichten nach dem SGB XI gemeint seien.

Zu b)

Es wird klargestellt, dass den Prüfstellen sowie den Trägern der Eingliederungshilfe die Nachweise zum Qualitätsmanagement eines Leistungsanbieters auf Anforderung vorgelegt werden müssen.

Zu c)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Zu a)

Im Sinne des zentralen Leitsatzes der UN-Behindertenrechtskonvention „Nichts über uns ohne uns“ wird klargestellt, dass neben den genannten Akteuren nicht zuletzt auch die Nutzerinnen und Nutzer selbst in die Gestaltung der Angebote zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einzubeziehen sind. Konkret einzubeziehen sind als Mitwirkungsgremien im Sinne dieses Gesetzes die Beiräte und Nutzversammlungen sowie bestellte Vertrauenspersonen.

Zu b)

§ 5 Absatz 1 nennt konkrete Anforderungen zur Förderung der Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer. Insoweit wird die in der Vorschrift des § 1 Absatz 2 Nr. 1, 6 und 7 eher abstrakt beschriebene Zwecksetzung des Gesetzes konkretisiert. § 5 Absatz 2 nennt beispielhaft Bereiche der Teilhabeförderung. Durch die Einführung eines einrichtungsbezogenen schriftlichen Teilhabekonzepts wird die Umsetzung in der jeweiligen Einrichtung verbessert, da transparent

und nachprüfbar mit allen Beteiligten nach § 5 Absatz 1 WTG NRW konkrete Maßnahmen zu identifizieren und zu verschriftlichen sind.

Es wird klargestellt, dass getroffene Maßnahmen zur Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft in einem einrichtungsbezogenen Teilhabekonzept schriftlich niederzulegen sind.

Neben dem Teilhabekonzept fordert das Gesetz weitere Konzepte für verschiedene Bereiche. Hierunter wird die Darstellung der zu erreichenden Ziele und der Maßnahmen in diesem Bereich verstanden, wobei auch Arbeits- bzw. Verfahrensanweisungen den Konzeptbegriff erfüllen können. Die geforderte Darstellung muss dabei nicht zwingend in einem solitären Konzept erfolgen, sondern kann mit der Darstellung der konzeptionellen Grundlagen anderer Bereiche zusammengefasst sein. Gleichwohl muss eine klare Zuordnung zu den geforderten Konzeptthemen möglich sein.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Zu a)

Damit Nutzerinnen und Nutzer sowie Werkstattbeschäftigte alle Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten nutzen können, ist eine umfassende Information über diese Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten erforderlich.

Zu b)

Damit die Mitwirkungsgremien, Vertrauenspersonen, die bestellten Ombudspersonen und die zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle ihre Aufgaben der Interessenvertretung ausüben können, sind ihnen die Prüfberichte über Regelprüfungen unter Anonymisierung personenbezogener Daten anderer Nutzerinnen, Nutzer und Werkstattbeschäftigter auszuhändigen. Hier von sind sowohl Werkstatträte als auch Frauenbeauftragte umfasst.

Zu Nummer 9 (§§ 8 – 8b)

Zu § 8

Diese Regelung formuliert die generelle Verantwortlichkeit der Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Teilhabeangebote an Arbeit für die Gewaltprävention und betont ausdrücklich das Primat einer Vermeidung von Eingriffen in das verfassungsrechtlich geschützte Freiheitsrecht der Nutzerinnen und Nutzer. Sie enthält verpflichtende Vorgaben für die Leistungserbringer zur Gewaltprävention und zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Absatz 1).

Geeignete Maßnahmen zum Schutz aller Nutzerinnen und Nutzer, Werkstattbeschäftigten und Beschäftigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, sind rechtmäßige Maßnahmen, die diesen Zweck erreichen oder fördern. Zu diesen Maßnahmen zählen zum Beispiel Schulungen der Führungskräfte und Beschäftigten, die Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Nutzenden und Werkstattbeschäftigten und der Betreuenden. Das Gesetz ermöglicht hier in seiner weiten Fassung über bekannte Maßnahmen hinaus bewusst Innovationen.

Die Inhalte und deren praktische Umsetzung sind den Beschäftigten so regelmäßig zu vermitteln, dass diese in der täglichen Arbeit den Beschäftigten präsent sind und entsprechende Anwendung finden. Die Mitwirkung der Werkstatträte und Frauenbeauftragten bei der Entwicklung und Evaluation der Gewaltschutzkonzepte erfolgt in angemessener barrierearmer Form.

Die Einrichtungen haben ein zusätzliches Konzept zur Vermeidung von Maßnahmen nach § 8a vorzulegen und in diesem neben einer Regelung zur Trennung der Anordnung einerseits und Durchführung und Überwachung der Maßnahmen andererseits auch Verantwortlichkeiten für die Anordnung und die Überwachung der Durchführung der Maßnahme zu benennen. Durch dieses 4-Augen-Prinzip wird die permanente sachgerechte Anwendung der Maßnahme sichergestellt. Nicht in jedem Fall ist eine persönliche Anwesenheit der überwachenden

Fachkraft notwendig. Bei der Durchführung von 5- und 7- Punkt Fixierungen ist allerdings in jedem Fall eine ständige Überwachung durch eine Fachkraft vor Ort erforderlich.

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter können bei der Erstellung ihrer Konzepte auf Instrumente wie zum Beispiel den „Werdenfelser Weg“ oder das „Redufix-Konzept“ zurückgreifen, die praxisangepasst weiterentwickelt werden können.

Das Bundesverfassungsgericht definiert in seiner Entscheidung vom 24.07.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 – die Begriffe „Freiheitsentziehung“ und „Freiheitsbeschränkung“: „Der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG umfasst sowohl freiheitsbeschränkende (Art. 104 Abs. 1 GG) als auch freiheitsentziehende Maßnahmen (Art. 104 Abs. 2 GG), die das Bundesverfassungsgericht nach der Intensität des Eingriffs voneinander abgrenzt (vgl. BVerfGE 105, 239 <248>). Eine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen Ort aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der ihm an sich (tatsächlich und rechtlich) zugänglich wäre (vgl. BVerfGE 94, 166 <198>; 105, 239 <248>). Die Freiheitsentziehung als schwerste Form der Freiheitsbeschränkung (vgl. BVerfGE 10, 302 <323>) liegt dann vor, wenn die – tatsächlich und rechtlich an sich gegebene – Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird (vgl. BVerfGE 94, 166 <198>; 105, 239 <248>). Sie setzt eine besondere Eingriffsintensität und eine nicht nur kurzfristige Dauer der Maßnahme voraus (vgl. BVerfGE 105, 239 <250>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 21. Mai 2004 - 2 BvR 715/04 -, juris, Rn. 20; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. März 2011 - 1 BvR 47/05 -, juris, Rn. 26; Radtke, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, 37. Edition, Art. 104 Rn. 3 <März 2015>; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG Kommentar, 14. Aufl. 2016, Art. 104 Rn. 11 f.; Degenhart, in: Sachs, GG Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 104 Rn. 5a“.

Zu § 8a

Die Regelung stellt zunächst klar, dass freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu vermeiden und immer nur im Rahmen der Erforderlichkeit zulässig sind. In Absatz 1 Satz 1 wurde die bisherige Regelung des § 8 Absatz 2 um die freiheitsentziehende Unterbringung ergänzt, da auch diese Form der Gewaltanwendung in den Regelungsbereich aufzunehmen ist.

Weiter wurde die Zulässigkeit von Maßnahmen nach Satz 1 auf die in Satz 2 Nummer 1 bis 4 abschließend genannten Fallkonstellationen begrenzt. Dabei ist bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme weniger eingreifend im Sinne des Satzes 2 Nummer 3 ist, im Einzelfall die Perspektive der Nutzerin oder des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigten zu berücksichtigen.

Absatz 2 beschränkt die nach Absatz 1 Satz 2 zulässigen Maßnahmen zeitlich und in ihrem Umfang. Neu aufgenommen wurde eine adressatengerechte Beratungs- bzw. Aufklärungspflicht.

Die Formulierung in Absatz 3 schafft keine Neuerungen, sondern gibt die nach § 31 BVerfGG Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden bindende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wieder (BVerfG, NJW 2018, 2621 ff., 2623, Rn. 83). Die Dokumentation kann auch in Textform oder geeigneter digitaler Form erfolgen. Dabei können im Maßnahmenplan wiederkehrende Abläufe einmal nachvollziehbar dargestellt werden. Zur Beschreibung, wann die Bewegungsfähigkeit aufgehoben ist, wird auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu 5- und 7- Punkt Fixierungen hingewiesen. Sicherzustellen ist eine regelmäßige ärztliche Überprüfung. Die Bezugsbegleitung selbst kann durch einen Arzt auf geeignetes Fachpersonal delegiert werden. Wegen der gesundheitlichen Gefahren, die von einer Fixierung ausgehen, muss eine ärztliche Überwachung sichergestellt sein.

Der Absatz 4 enthält Regelungen zur lückenlosen Dokumentation im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die

bereits nach bisheriger Rechtslage zu erfolgen hat und insoweit keine neuen Anforderungen begründet.

Das in Absatz 5 eingefügte verpflichtende Angebot einer Nachbesprechung stellt sicher, dass Nutzer, Nutzerinnen und Werkstattbeschäftigte die Möglichkeit haben, die getroffene Maßnahme verständlich und angemessenen erläutert zu bekommen und ihre Wahrnehmungen zu schildern, die bei der Suche nach Alternativen zu berücksichtigen sind.

Absatz 6 ermöglicht Nutzerinnen, Nutzern und Werkstattbeschäftigten, sich an die Ombudsperson oder das Betreuungsgericht zu wenden. Dazu ist die Information über diese Rechte wesentliche Voraussetzung. Die Verpflichtung zur jährlichen Information der Ombudsperson über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen, stellt sicher, dass die Ombudsperson transparent und vollständig informiert wird.

Durch die Regelung in Absatz 7 wird klargestellt, dass für freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen, die Regelungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend gelten. Nicht der gerichtlichen Genehmigung unterliegen solche Maßnahmen, die im Sinne des § 1906 Absatz 4 BGB weder regelmäßig noch über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden.

Regelmäßigkeit liegt vor, wenn eine freiheitsbeschränkende Maßnahme entweder stets zur selben Zeit oder aus wiederkehrendem Anlass, z.B. beim Essen oder Schlafen, erfolgt. Werden Maßnahmen eben nicht regelmäßig, sondern nur ab und zu vorgenommen, unterliegen diese nicht der Genehmigungspflicht. Für sie gilt dann aber das Legitimationserfordernis, also auch Einwilligung des Betroffenen oder der gesetzlichen Vertretung.

Zu § 8b

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen eine freiheitsentziehende Unterbringung bzw. freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen aufgrund der Einwilligung von Nutzerinnen oder Nutzern oder Werkstattbeschäftigten zulässig sind.

Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen vorher gemeinsam mit ausreichend Zeit und ohne Ausübung von unzulässigem Druck mit der Nutzerin oder dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigten erarbeitet und schriftlich festgehalten worden sind (Absatz 1 Satz 1). Absatz 1 Satz 2 regelt besondere Anforderungen an die Zulässigkeit von Einwilligungen in Maßnahmen nach § 8a Absatz 1. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass bei Anhaltspunkten für eine Einwilligungsunfähigkeit der Nutzerin, des Nutzers oder der Werkstattbeschäftigten ein hinzuzuziehender Arzt feststellen muss, dass keine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme vorliegt.

Absatz 2 schreibt in Satz 1 die Beteiligung rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer bei fehlendem Widerspruch des Betreuten zwingend vor und regelt in Satz 2 eine Hinweispflicht der Nutzerin, des Nutzers oder der Werkstattbeschäftigten auf jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Einwilligung. Der Widerruf der Nutzerin, des Nutzers oder der Werkstattbeschäftigten setzt keine Einwilligungsfähigkeit voraus. Ein Widerruf der erteilten Einwilligung nach Absatz 2 Satz 3 kann auch durch ein konkludentes Verhalten erfolgen.

Die Einwilligung der Betreuerin bzw. des Betreuers ist nur zulässig, wenn die Nutzerin, der Nutzer oder Werkstattbeschäftigte einwilligungsunfähig sind.

In regelmäßigen Abständen sollte durch ein Gespräch mit den Betroffenen eine Überprüfung der getroffenen Vereinbarung erfolgen. In Rahmen der individuellen Hilfeplanung ist darauf hinzuwirken, freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen möglichst zu vermeiden und auf alternative Maßnahmen hinzuweisen.

Eine Überprüfung, ob die Vereinbarung unverändert fortgelten soll und ob Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit vorliegen, soll eine Fortgeltung der Willensbekundung, entgegen der Grundsatzentscheidung des BGH vom 17.03.2003 (NJW 2003, Seite 1588, 1589) in den

Fällen, in denen nach erteilter Einwilligung zu einer ärztlichen Maßnahme oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme zwischenzeitlich eine Einwilligungsunfähigkeit eingetreten ist, ausschließen.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Zu a)

Werkstätten für behinderte Menschen haben die nach dem WTG zuständige Behörde zeitnah über die vorgesehene Betriebsaufnahme zu unterrichten. Dies ersetzt nicht das Anerkennungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit, welches im Einvernehmen mit den Landschaftsverbänden gemäß § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt.

Zu b)

Gewaltprävention wird als elementarer Baustein der behördlichen Qualitätssicherung explizit genannt.

Zu Nummer 11 (§ 13a)

Die Vorschrift verpflichtet Anbieterinnen und Anbieter von Leistungen nach diesem Gesetz, ihre Beschäftigten regelmäßig hinsichtlich von Teilhabe-, Gewaltschutz-, Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten zu schulen und dies zu dokumentieren.

Diese Verpflichtung zur Schulung ist zur Sicherung der Umsetzung der einrichtungsindividuellen Teilhabe Gewaltschutz-, Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte erforderlich. Die Dokumentation der vermittelten Inhalte und Teilnehmenden ermöglicht eine entsprechende interne Kontrolle der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter selbst und ermöglicht den zuständigen Behörden die Prüfung.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Zu a) und b)

Die Änderungen dienen der besseren Lesbarkeit.

Zu c)

Der neue Absatz 1b verpflichtet die Träger der Eingliederungshilfe analog zu den Regelungen im Bereich der Pflege, bei Feststellung einer Gefahr für Leib und Leben für Nutzerinnen und Nutzer die zuständigen Behörden nach diesem Gesetz hinzuzuziehen.

Zu d)

Analog zur bereits normierten Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes neu aufgenommen wird zur Überprüfung der Betreuungsqualität die Inaugenscheinnahme des Betreuungszustandes der Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen. Die Vorgaben von § 114a Absatz 3 SGB XI finden sinngemäß Anwendung. Beispiel für einen wesentlichen Mangel im Hinblick auf den Betreuungszustand einer Nutzerin oder eines Nutzers wäre die Feststellung einer die Freiheit einschränkenden Maßnahme ohne Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung.

Zu e)

Der Ergebnisbericht zur Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung umfasst neben Maßnahmen zur Gewaltprävention auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Zu a)

Die Mittel der behördlichen Qualitätssicherung im Sinne dieses Gesetzes sind unabhängig bzw. getrennt von den Befugnissen und Sanktionsmöglichkeiten der Anerkennungsbehörden der Werkstätten für behinderte Menschen nach dem SGB IX zu betrachten. Gleichwohl sollen die zuständigen Behörden nach diesem Gesetz und die Anerkennungsbehörden zusammenarbeiten.

Zu b)

Analog zu den Regelungen im Bereich der Pflege neu aufgenommen wird die Pflicht der zuständigen Behörde, bei Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr für Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten, die den Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe nach § 8 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen unterfallen, diese zur umgehenden Durchführung einer Qualitätsprüfung aufzufordern.

Zu c)

Es wird klargestellt, dass bestehende Mitteilungsrechte und -pflichten der zuständigen Behörde bei fehlender Eignung auch im Falle einer verantwortlichen Fachkraft gelten.

Zu d)

Die ordnungsbehördliche Prüfung der Beschäftigten beschränkt sich auf die persönliche Eignung. § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 9 Werkstättenverordnung bleiben hiervon unberührt.

Die Informationsweitergabe an die Anerkennungsbehörden ist aufgrund der Einbeziehung der Werkstätten für behinderte Menschen in das Gesetz erforderlich.

Zu Nummer 14 (§ 16)

Mit den Änderungen soll eine neue zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention geschaffen werden. Sie soll unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten.

Freiheitsentziehende Unterbringungen, beginnend mit ihrer Vermeidung bis hin zur Durchführung und ordnungsgemäßen, transparenten Dokumentation sind nicht nur für die von der Unterbringung betroffenen Menschen sehr schwere und belastende Eingriffe. Auch für die Angehörigen oder Berufsgruppen, die Entscheidungen für diese Eingriffe und ihre Umsetzung verantworten müssen, fallen noch einmal eigene Belastungen an, die ge- und ertragen werden müssen. Mit der Errichtung einer Monitoringstelle mit Ombudsauftrag wird ein zusätzliches, eigenes Angebot für alle Beteiligten oder Betroffenen geschaffen, das außerhalb der an den Einzelfällen beteiligten Entscheidungs-, Kostenträger- und Leistungserbringerstrukturen begründet wird. Hierdurch entsteht eine neutrale, schützende Möglichkeit, Sachverhalte und Beobachtungen frei von Interessen der an den Einzelfällen Beteiligten nachzugehen.

Im Übrigen wird die bisherige „Kann-Regelung“ zur Einsetzung von Ombudspersonen durch eine „Soll-Vorschrift“ ersetzt. Dies können sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich tätige Personen sein.

Zu Nummer 15 (§ 17)

Zu a)

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die Werkstätten für behinderte Menschen erfordert eine Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft, um die spezifischen Themen aus dem Lebensbereich „Teilhabe an Arbeit“ zielführend und fachkompetent beraten zu können. Hierdurch ergeben sich auch redaktionelle Folgeänderungen.

Im Jahr 2017 wurden die Ämter der bzw. des Behindertenbeauftragten und der bzw. des Patientenbeauftragten zusammengeführt. Diese Änderung wird hier umgesetzt.

Zu b)

Erweiterung der Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft auf die Ausgestaltung von Prüfungen von Gewaltvermeidungskonzepten.

Zu Nummer 16 (§ 17a)

Werkstätten für behinderte Menschen bieten Teilhabe am Arbeitsleben. Daher sind nicht alle Regelungen des Allgemeinen Teils des Wohn- und Teilhabegesetzes sinnvoll auf die Werkstätten anzuwenden. Es werden diejenigen Vorschriften für anwendbar erklärt, die den besonderen Strukturen der Werkstätten gerecht werden.

Zu Nummer 17 (§ 22)

Damit der Beirat seiner Aufgabe der Interessenvertretung nachkommen kann, ist er in anonymisierter Form über den Gegenstand und das Ergebnis von Beschwerdeverfahren zu unterrichten.

Zu Nummer 18 (§ 23)

Zu a)

Der Bundesgesetzgeber hat für die Prüfinstanzen des SGB XI (Medizinischer Dienst der Krankenkassen, Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V., die von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen im Rahmen ihres Prüfungsauftrags) die Möglichkeit eröffnet, den Prüfrhythmus auf bis zu zwei Jahre zu verlängern, wenn bei der geprüften Einrichtung ein hohes Prüfniveau festgestellt wurde. Welches Niveau im Einzelfall zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „hoch“ erreicht werden muss, hat der Medizinische Dienst Bund im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen und unter Beteiligung des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. in Richtlinien geregelt. Das Erfüllen dieser Kriterien ist ein gewichtiges Indiz, dass eine Einrichtung die Bewohnerinnen und Bewohner qualitativ gut versorgt und erlaubt den zuständigen Behörden nach dem WTG, zur Vermeidung von Bürokratie das eigene Prüfverhalten abweichend vom Regelhaften einrichtungsindividuell zu gestalten.

Zu b)

Im neuen Absatz 3 wird die Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel geregelt.

Zu Nummer 19 (§ 30)

Im neuen Absatz 4 wird die Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel geregelt.

Zu Nummer 20 (§ 41)

Im neuen Absatz 3 wird die Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel geregelt.

Zu Nummer 21 (§§ 41a – 41b)

Im neuen Kapitel 6 werden die wesentlichen Normen für die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen zusammengefasst. Es werden ordnungsrechtliche Aspekte in Abgrenzung zu Wirksamkeits- und Qualitätsgesichtspunkten konkretisiert. § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hinsichtlich der leistungsrechtlichen Prüfung unberührt. Prüfintervalle sollen klar geregelt werden und dürfen nicht zu lang sein. Zeitlich nah aufeinander folgende Prüfungen, z.B. durch Prüfungen anderer gesetzlich vorgesehene Institutionen mit ähnlichem Prüfungsumfang, sind zu vermeiden. Gleichzeitig kann durch den Einsatz von EDV ein landesweites Benchmarking durch die Aufsichtsbehörden aufgebaut werden, um strategische Planungen insbesondere zum Zwecke des verbesserten Gewaltschutzes auf Basis von Kennzahlen zu ermöglichen. Dieses ist in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium durchzuführen.

Inhalt der Prüfungen sind insbesondere folgende, der Abwehr von Gefahren dienende Angelegenheiten:

- a) Infektionsschutz, persönliche Eignung der Mitarbeitenden, angemessene Personaleinsatzplanung sowie Anforderungen an betreuende Tätigkeiten (§ 4)
- b) Information über Beschwerdeverfahren (§ 6)
- c) Annahme von Geschenken (§ 7)
- d) Allgemeine Anforderungen an Gewaltschutzmaßnahmen und hinsichtlich freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen (§§ 8 ff.)
- e) Anzeigepflichten (§ 9)
- f) Dokumentationspflichten (§ 10)
- g) Information über Rechte und Pflichten der Werkstatt für behinderte Menschen (§ 11)
- h) Schulungspflichten (§ 13a)
- i) Zugang zur Monitoring- und Beschwerdestelle bzw. Ombudsperson (§ 16)

Die ordnungsbehördliche Prüfung der Beschäftigten beschränkt sich auf die persönliche Eignung. § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 9 Werkstättenverordnung bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 22 (§ 42)

Zu a)

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu b), c), d) und f)

Die Erweiterung des Kataloges der Ordnungswidrigkeiten ist durch die Aufnahme der Werkstätten für behinderte Menschen in das Gesetz erforderlich. In den Werkstätten für behinderte Menschen sind Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der Eignung von Mitarbeitenden auf die persönliche Eignung beschränkt.

Zu e)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 23 (§ 43)

Die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen liegt in der Zuständigkeit des für Pflege und Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums. Aufgrund der besonderen Strukturen dieses Themenfeldes, die sich von den Strukturen der anderen im Gesetz geregelten Einrichtungstypen unterscheiden, wird die fachliche Zuständigkeit als Anknüpfungspunkt für die oberste Fachaufsicht gewählt.

Zu Nummer 24 (§ 43a)

Die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes, insbesondere jener zur Gewaltprävention, sind von den zuständigen Behörden zu überprüfen. Darüber hinaus sollen die staatlichen Prüfmechanismen verbessert werden, indem die Aufgaben der Bezirksregierung bei der Überprüfung der örtlichen WTG-Behörden präzisiert und die stichprobenmäßige Vor-Ort-Prüfung durch die Bezirksregierungen eingeführt wird. Um unabhängige Überprüfungen zu stärken und Routinen zu vermeiden, werden auch Prüfungen von Bezirksregierungen in anderen Zuständigkeitsbereichen festgelegt („Über-Kreuz-Prüfungen“). Diese Prüfungen sind nicht zwingend in einem Regierungsbezirk durchzuführen, sondern können auf mehrere Regierungsbezirke aufgeteilt werden. Sie tragen zu einer erforderlichen landesweit einheitlichen Rechtsanwendung bei.

Das Berichtswesen der Bezirksregierungen an die oberste Aufsichtsbehörde wird gesetzlich geregelt, um die Prüfmöglichkeiten zu verbessern.

Zu Nummer 25 (§ 44)

Zu a)

Aufgrund der Erstreckung des Gesetzes auf Werkstätten für behinderte Menschen sind auch die Leistungsträger im Bereich der Teilhabe an Arbeit (§ 63 SGB IX) zu beteiligen.

Zu b)

Zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und zur Optimierung der Qualitätssicherung ist eine verbindlich geregelte und durchgängige Kommunikation des zuständigen Ministeriums als oberster Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden und der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörden erforderlich. In diesem Rahmen wird das Ministerium umfassend vor allen Dingen über aktuelle politische und gesetzgeberische Entwicklungen im Bereich des WTG unterrichten. Zusätzlich können auch Einzelfragen von allgemeinem Interesse besprochen werden. Eine kontinuierliche Einbeziehung der Bezirksregierungen in die Gesprächskreise der kommunalen Behörden wird angestrebt. Erfolgt ein regelmäßiger Austausch aller örtlich zuständigen Behörden im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung, etwa im Rahmen bestehender Arbeitskreise, soll der Bezirksregierung eine Teilnahme ermöglicht werden. Eine gesonderte Dienstbesprechung kann damit entbehrlich sein.

Zu c)

Die Berechtigung und Verpflichtung zum Austausch unter den genannten Institutionen erstreckt sich auch auf Feststellungen zur Nichteignung von Beschäftigten, der mangelnden Zuverlässigkeit von Leistungserbringern und persönlichen Eignung von Einrichtungsleitungen.

Zu d)

Redaktionelle Folgeänderung der Einbeziehung der Werkstätten für behinderte Menschen in das WTG und Schaffung einer stärkeren Verbindlichkeit der Vorgaben von Anforderungen an die Vereinbarungen der Prüfinstitutionen.

Zu Nummer 26 (§ 45)

Absatz 3a stellt klar, dass im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen die Zuständigkeit des Landes für die Ermächtigung zur Schaffung von Rechtsverordnungen nur nachrangig zu etwaigen Regelungen auf Bundesebene besteht, d.h. soweit nicht eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist und der Bund von seiner Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht hat.

Zu Nummer 27 (§ 46)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 28 (§ 47)

Zu a)

Das Anbieten einer ausreichenden Zahl von Kurzzeitpflegeplätzen ist eine Daueraufgabe. Um hier helfen zu können, sieht § 47 Absatz 1 Satz 1 WTG derzeit Übergangsregelungen vor:

„Einrichtungen, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind und die oberhalb der gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 vorgeschriebenen Quote liegende Doppelzimmer ausschließlich für die Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nutzen wollen, soll diese Nutzung auf Antrag abweichend von den Anforderungen des § 20 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 längstens bis zum 31. Juli 2021 genehmigt werden.“

Diese Übergangsregelung ist seinerzeit durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210), in Kraft getreten am 24. April 2019, bis zum 31. Juli 2021 befristet worden.

Auch weiterhin kann nicht von einem auskömmlichen Angebot von Kurzzeitpflegeplätzen ausgegangen werden. Es ist daher geplant, die Nutzungsmöglichkeit bis auf Weiteres zu entfristen, um dafür Sorge zu tragen, dass weiterhin überzählige Doppelzimmer für Kurzzeitpflege genutzt werden können. Dazu bedarf es einer Entfristung. Andernfalls dürfen überzählige Doppelzimmer für Kurzzeitpflege nach dem 31. Juli 2021 nicht mehr genutzt werden. Damit würden

dringend benötigte Kapazitäten wegbrechen. Eine schlichte Verlängerung auf Erlass-Basis hat aktuell keine rechtliche Grundlage.

Die Entfristung statt einer Verlängerung der Befristung trägt dem Umstand bis auf Weiteres Rechnung, dass die Erfahrung seit 2019 gezeigt hat, dass weiterhin auf unbestimmte Zeit ein großer Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen bestehen wird. Die betroffenen Doppelzimmer sind auch weiterhin von den Anforderungen an die Bädersituation befreit. Die Entfristung bezieht sich dabei nicht auf Einzelzimmer mit nicht gesetzeskonformer Badausstattung. Eine Nutzung dieser Einzelzimmer ohne Einzel- oder Tandembad für die Kurzzeitpflege über den 31.07.2021 hinaus ist damit nicht möglich.

Zu b)

Um den WTG-Behörden die nötige Vorbereitung und Durchführung der neuen Aufsichtsaufgaben zu erleichtern, sollen im Jahr 2023 mindestens 50% der Regelprüfungen erfolgen, 2024 werden die noch nicht geprüften Einrichtungen folgen.

Zu Nummer 29 (§ 49)

Zu a)

Streichung nach erfolgter Unterrichtung.

Zu b)

Die fachlich oberste Aufsichtsbehörde für die Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen ist das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.

Begründung zu Artikel 2 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderung stellt klar, dass auch die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Eingliederungshilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrnehmen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Ergänzungen stellen klar, dass im Sinne einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben eine Selbstüberprüfung der Heranziehenden sowie eine Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung durch die Herangezogenen in geeigneter Weise sicherzustellen ist. Der neu aufgenommene Hinweis auf das diesbezügliche Unterrichtsrecht der aufsichtsführenden Behörde stellt eine Konkretisierung des bestehenden Rechtes in § 4 Absatz 2 dar. Bezüglich der bereits normierten Anzeigepflichten zur Heranziehung in § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 wäre eine möglichst frühzeitige Information der aufsichtsführenden Behörde durch die Träger der Eingliederungshilfe wünschenswert.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Hier wird bezogen auf den Abschluss oder die Änderung von Kooperationsvereinbarungen eine weitere Konkretisierung des bestehenden Unterrichtsrechtes in § 4 Absatz 2 vorgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Arbeitsgemeinschaft verständigt sich auf ein System an Daten und Statistiken, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von anlassunabhängig Qualitätsprüfungen wird mit der Vorschrift landesrechtlich konkretisiert.

Absatz 1 verpflichtet die Träger der Eingliederungshilfe - wie nach dem bisherigen Recht – zu regelmäßig anlassunabhängigen und unangekündigten Prüfungen, die auch durch von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden können. Mit der – nicht abschließenden - Benennung des Ziels der Qualitätssicherung wird die Bedeutung dieser Prüfungen für den Schutz der leistungsberechtigten Personen vor einer unzureichenden Betreuungsqualität hervorgehoben. Daneben sind diese Prüfungen aber auch zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Leistungserbringung durchzuführen (128 SGB IX). Von daher kann davon ausgegangen werden, dass die Träger der Eingliederungshilfe auch ein eigenes finanzielles Interesse an Prüfungen haben.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich Absatz 2 auf die Verpflichtung, der aufsichtsführenden Behörde vorhandene Prüfkonzepte vorzulegen. Weitere Vorgaben (Inhalte, Prüfrhythmen etc.) sind vor diesem Hintergrund und unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung nicht erforderlich, zumal bereits entsprechende fachliche Empfehlungen (beispielsweise der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS) und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.) unter Beteiligung der Träger entwickelt worden sind.

Im neu aufgenommen Absatz 3 wird, auch analog zu den bestehenden Pflichten der zuständigen Behörden nach § 44 Absatz 3 WTG, die Zusammenarbeit mit anderen Behörden geregelt.

Absatz 4 räumt den Trägern der Eingliederungshilfe die erforderlichen Berechtigungen ein, um eine adäquate Vornahme der anlassunabhängigen Prüfungen zu ermöglichen. Bei Durchführung der Prüfungen sind die Bestimmungen des Datenschutzes, einschließlich der Kirchlichen Datenschutzgesetze, zu beachten.

Begründung zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Darstellung der Kosten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch
Berechnung des Personalaufwands auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - Vom 17. April 2018:

Bezeichnung der Norm	Kurze Beschreibung der (Teil-)Aufgabe.	Mit Aufgabenerledigung betraute Laufbahngruppe	Zeitaufwand je Aufgabe	Anzahl der Vorgänge	Personalaufwand
§ 11	Beratungsleistungen	2.1	0,25 Std. ²	564 ³	0,25 Std. x 564 x 70 €/Std. =9.870 €
§ 17 Abs. 1	Teilnahme an AG-Sitzungen	2.1	24 Std. ⁴	2	24 Std. x 2 x 70 €/Std. = 3.360 €
§ 41a Abs. 1 § 41a Abs. 2	Jährliche Regelprüfungen Inklusive Schriftlicher Prüfungsbericht	2.1	Je nach WfbM-Einrichtung 90 oder 54Std. ⁵	564 ⁶	(104 x 90 Std. + 460 x 54 Std.) x 70 €/Std. = 2.394.000 € Davon Kosten für den schriftlichen Prüfungsbericht: 564 x 1 Std. x 70 €/Std. =39.480 €

² Da die WTG-Behörde auf Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen kann, wird der Aufwand hierfür als gering eingeschätzt. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Beratungsleistung für die Wahl einer WfbM grundsätzlich deutlich geringer sein dürfte als bei der Wahl eines Pflegeheims, in dem weit mehr und weit differenziertere und sensiblere Leistungen für den Nutzer erbracht werden, als in einer WfbM.

³ 564 Einrichtungen, davon 104 WfbM-Zentralen und 460 Betriebsstätten.

⁴ Die bereits im WTG normierte AG findet mindestens zweimal jährlich statt. Der diesbezügliche Arbeitsaufwand wird als gering eingeschätzt. Annahme: Vertretung in der AG durch 3 Prüfbehörden (3 MA à 8 Stunden).

⁵ Der geschätzte Prüfungsumfang basiert auf dem Prüfungsumfang in "Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot" ("EULA") mit mehr als 60 Nutzern, der 36 Std. beträgt. Aufgrund der besonderen Strukturen in den WfbM werden diese erforderlichen Arbeitsstunden mit einem Faktor multipliziert, der abhängig ist von der Art der WfbM. Die 104 WfbM-Zentralen erfordern pro Prüfung geschätzt den 2,5-fachen Arbeitsaufwand wie eine EULA (90 Stunden), die 460 WfbM-Betriebsstätten geschätzt den 1,5-fachen Aufwand (54 Stunden). Die Abfassung der Prüfberichte hängt von der Art bzw. dem Ergebnis der jeweilig erforderlichen Prüfungen ab. Es ist davon auszugehen, dass weit überwiegend Regelprüfungen durchzuführen sind und insbesondere mit fortschreitender Zeit die Zahl der aufsichtsrechtlich relevanten Vorfälle abnehmen wird. Da die Prüfberichte in den WfbM nicht im selben Maße wie in den WTG-Einrichtungen detailliert ausfallen und vielfach mit Textbausteinen gearbeitet werden kann, wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand derzeit als mittel eingeschätzt.

⁶ 564 Einrichtungen, davon 104 WfbM-Zentralen und 460 Betriebsstätten.

§ 41a Abs. 1 b	Anlassbezogene Prüfungen	2.1	72 Std. ⁷	11,28 ⁸	11,28 x 72 Std. x 70 €/Std. = 56.851,20 €
§ 41a Abs. 2	Systematische Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung	2.1	0,5 Std. ⁹	564	564 x 0,5 Std. x 70 €/Std. = 19.740 €
§ 41a Abs. 3	Berichterstattung an die Bezirksregierung	2.1	0,167 Std. ¹⁰	564	564 x 0,167 Std. x 70 €/Std. = 6.593,16 €
§ 41a Abs. 2	Zweijährlicher Tätigkeitsbericht	2.1	3 Std. ¹¹	53	53 x 3 Std. x 70 €/Std. = 11.130 €
§ 41b Abs. 1	Beratung zur Behebung von Mängeln	2.1	3 Std. ¹²	11,28	11,28 x 3 Std. x 70 €/Std.= 2.368,80 €
§ 41b Abs. 2	Erlass von Anordnungen	2.1	3 Std. ¹³	5	5 x 3 Std. x 70 €/Std. = 1.050,00 €

⁷ Der Arbeitsaufwand zu den anlassbezogenen Prüfungen kann derzeit nur schwer eingeschätzt werden, da die Aufgabe neu geregelt werden soll. Hier ist eine verlässlichere Berechnung nur im Rahmen kleinschrittiger Evaluationen möglich, wobei davon auszugehen ist, dass sich mit fortschreitender Sensibilisierung der WfbM-Betreiber sowie der WTG-Behörden der Aufwand über die Jahre verringert, wenn das Ziel der Aufsicht erreicht wird. 72 Stunden pro Prüfung (Durchschnitt der Stundenzahl aller Regelprüfungen unabhängig von der Art der Einrichtungen).

⁸ 2 % aller 564 Einrichtungen = 11,28 zusätzliche anlassbezogene Prüfungen à 72 Stunden.

⁹ Der Arbeitsaufwand für diese Aufgabe ist derzeit noch nicht seriös einzuschätzen, da noch nicht klar ist, welche Daten als „notwendig“ anzusehen sind. Die Ausgestaltung der Datenerhebung wird erst bei der Entwicklung des Aufsichtskonzeptes konkretisiert. Es werden voraussichtlich die Zahlen der WfbM, der Beschäftigten dort, die Zahl und Art der aufsichtsrechtlich relevanten „Vorfälle“, die Zahl der betroffenen Personen, ggf. nach Geschlechtern getrennt, zu erfassen sein. Ebenso die Zahl der durchgeführten Prüfungen gesplittet nach Regel- oder Anlassprüfung. Der Arbeitsaufwand hierfür hängt damit maßgeblich von der Anzahl der Vorfälle ab, über die derzeit noch keine Aussage getroffen werden kann. Da die zu erhebenden Daten voraussichtlich aber nicht übermäßig detailliert ausfallen werden, wird der Arbeitsaufwand hierfür derzeit als gering bis mittel eingeschätzt.

¹⁰ Diese erschöpft sich überwiegend in der Übermittlung der angefertigten Prüfberichte, so dass der Arbeitsaufwand als sehr gering eingeschätzt wird.

¹¹ Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse und etwaiger Besonderheiten. Pro WTG-Behörde (53 Stk.) ein Bericht à 3 Stunden.

¹² Der Arbeitsaufwand bei der Beratung zur Behebung von Mängeln kann derzeit nicht eingeschätzt werden, da die Aufgabe neu geregelt werden soll. Hier ist eine verlässlichere Berechnung nur im Rahmen kleinschrittiger Evaluationen möglich, wobei davon auszugehen ist, dass sich mit fortschreitender Sensibilisierung der WfbM-Betreiber sowie der WTG-Behörden der Aufwand über die Jahre wieder verringert, wenn das Ziel der Aufsicht erreicht wird. Es wird davon ausgegangen, dass der Beratungsaufwand bei den WfbM grundsätzlich geringer ausfallen wird als bei den klassischen WTG-Einrichtungen, weil in den WfbM weniger differenziertere Einzelfragen auftreten werden, z.B. keine Fragen hinsichtlich der Wohnsituation, der Gabe von Medikamenten oder der ärztlichen Behandlungsmöglichkeiten, der Besuchssituation etc. Pro mangelhafter Prüfeinrichtung (Annahme: 2 % = 11,28 Stk.) drei Stunden.

¹³ Genauso wie bei § 41 c: Der Arbeitsaufwand ist derzeit nicht einzuschätzen, da die Aufgabe neu geregelt wird und die Erkenntnisse erst mit fortschreitender Evaluation gewonnen werden können. Pro mangelhafter Prüfeinrichtung, die Mängel nach Beratung nicht beheben (Annahme: 5 Stk.) drei Stunden.

	(inkl. erneuter Sachverhaltsaufklärung)				
§ 44 Abs. 1a	Dienstbesprechungen	2.1	159 Std. (alle Kommunen) ¹⁴	2	2 x 159 Std. x 70 €/Std. = 22.260 €

Summe: 2.527.223,16 €

Der Personalaufwand der WTG-Behörden wird über eine noch vorzunehmende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung den WfbM in Rechnung gestellt. Da rd. 90 % der WfbM-Beschäftigten im Arbeitsbereich mit Leistungsträgerschaft der kommunalen Landschaftsverbände tätig sind, sind 90 % der o.a. Summe konnexitätsrelevant, also 2.274.500,84 Euro.

Die Gebühren für die verbleibenden 10 % der Beschäftigten werden die WfbM bei der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Unfallversicherung geltend machen, die für diesen Personenkreis die Leistungen zur Teilhabe an Arbeit finanzieren.

Für das Jahr 2023 sieht die Neuregelung zu § 47 Absatz 9 WTG Regelprüfungen in mindestens 50% der WfbM vor, noch nicht geprüfte Einrichtung sind 2024 einer Regelprüfung zu unterziehen. Anschließend ist regelhaft ein grundsätzlich jährlicher Turnus anzuwenden. Auf dieser jährlichen Basis wurden die Personalkosten berechnet.

Darstellung der Kosten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AG SGB XII

Die Änderungen im Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) werden zu geschätzten Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 950.000 Euro jährlich bei den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der Sozialhilfe führen.

Davon entfallen ca. 750.000 Euro auf die Transferleistungen und ca. 200.000 Euro auf den dafür erforderlichen Erfüllungsaufwand.

Die genaue Darstellung der Kosten in der Anlage des separat laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu entnehmen.

Kumulierte Kostendarstellung

Die Kosten des Gesetzentwurfes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie des Gesetzentwurfes zur Änderung des AG SGB XII ergeben damit nach bisheriger Kostenfolgenabschätzung kumuliert 3.224.500,84 €.

¹⁴ 53 WTG-Behörden, 3 Stunden pro Besprechung, 2 Besprechungen jährlich.